



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Kurt Raaflaub

## Zum politischen Wirken der caesarfreundlichen Volkstribunen am Vorabend des Bürgerkrieges

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **293–326**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1510/5859> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p293-326-v5859.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KURT RAAFLAUB

## Zum politischen Wirken der caesarfreundlichen Volkstribunen am Vorabend des Bürgerkrieges\*

*Ludovico Nyikos sexagenario*

Am 10. Januar des Jahres 49 erhielt Caesar in Ravenna die Nachricht, daß in Rom gegen ihn das *senatus consultum ultimum* beschlossen und die in seinem Interesse interzedierenden Volkstribunen aus dem Senat vertrieben worden waren. In der folgenden Nacht überschritt er mit den verfügbaren Truppen den Rubico, besetzte am Morgen Ariminum und hielt dort eine Heeresversammlung ab, in der auch die flüchtigen Tribunen Bericht erstatteten. Caesar selbst begründete seinen Angriffsentschluß mit der Notwendigkeit, seine eigenen Ansprüche zu verteidigen und die Tribunen wieder in ihre Rechte einzusetzen, worauf die Soldaten ihre Bereitschaft erklärten, die Rechtsbrüche gegenüber ihrem Feldherrn sowie den Volkstribunen abzuwehren.<sup>1</sup>

Daß die Vorgänge im Senat und vor allem auch die Vertreibung der Tribunen Caesar den letzten Anstoß zur Eröffnung des Bürgerkrieges gegeben haben, läßt sich in keiner Weise bestreiten. Sueton geht demgegenüber freilich einen entscheidenden Schritt weiter, wenn er behauptet, Caesar habe in Ravenna geradezu auf eine solche Entwicklung gelauret: *bello vindicaturus, si quid de tribunis plebis intercedentibus pro se gravius a senatu constitutum esset* (Div. Jul. 30, 1). Der Zusammenhang, in dem Sueton dies berichtet, ist in verschiedener Hinsicht problematisch,<sup>2</sup> und gleich anschließend räumt er ein, dies sei für Caesar nur ein *praetextum* gewesen, die eigentlichen *causae* habe man nach verbreiteter Ansicht anderswo zu suchen: in der Verschuldung Caesars, in seiner Furcht vor einer gerichtlichen Verfolgung,

---

\* Die nachstehenden Untersuchungen stehen in engem Zusammenhang mit (und werden teilweise vorausgesetzt in) meiner 1974 als Band 20 der Reihe 'Vestigia' erscheinenden Arbeit: *Dignitatis contentio*. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius (im folg. Dign. cont.), wo die nähere Begründung für hier nur angedeutete Thesen und Zusammenhänge gegeben wird. Im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Aufsatz sind noch keine genauen Seitenangaben, sondern erst Verweise auf die entsprechenden Kapitel möglich.

<sup>1</sup> Caes. b. c. 1, 7. Vgl. insgesamt ED. MEYER, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius*<sup>3</sup>, 1922, Nachdr. 1963 (künftig: MEYER, CM), 292 f. M. GELZER, *Caesar. Der Politiker und Staatsmann*<sup>6</sup>, 1960, 176 ff. (jeweils mit allen Quellen).

<sup>2</sup> Vgl. u. S. 314.

in seinem Ehrgeiz und seiner Herrschsucht.<sup>3</sup> In der Darlegung dieser Motive hat Sueton ganz offensichtlich vorwiegend caesarfeindliche Überlieferung verwendet,<sup>4</sup> so daß seinen Aussagen gegenüber von vornherein Vorsicht geboten scheint. Seine Ansicht, Caesar sei im Grunde längst zum Krieg entschlossen gewesen und habe nur noch einen passenden Vorwand benötigt, ist denn auch, obschon sie bei den kaiserzeitlichen Autoren mehrfach wiederkehrt,<sup>5</sup> recht fragwürdig. Eine sorgfältige Analyse des Verhaltens und der Äußerungen Caesars unmittelbar vor und zu Beginn des Krieges ergibt im Gegenteil, daß dieser bis zuletzt einen Waffengang zu vermeiden versucht und ein hohes Maß an Kompromißbereitschaft gezeigt hat.<sup>6</sup> Davon steht bei Sueton nichts: Die entsprechenden Konzessionen Caesars werden von ihm durch den Hinweis auf hinterhältige Berechnung sogar negativ gewertet.<sup>7</sup>

Dennoch: die Pointierung, welche das ‹Tribunen-Motiv› bei Sueton erhalten hat, ist bemerkenswert, und manches spricht, wie am Schluß dieser Untersuchungen zu zeigen sein wird, dafür, daß er zwar überspitzt formuliert, aber nicht ganz danebengegriffen hat: Die Verteidigung der Rechte der Volkstribunen hat nicht nur in der Motivation und Propaganda Caesars während der ersten Phase des Bürgerkrieges einen wichtigen Platz eingenommen,<sup>8</sup> sondern aufmerksame Beobachter in Rom hatten bereits geraume Zeit vor dem Ausbruch des Krieges befürchtet, daß eine Beeinträchtigung der Amtsausübung oder eine persönliche Gefährdung der die Interessen Caesars vertretenden Tribunen für diesen ein Anlaß sein könnte, bewaffnet zu intervenieren.<sup>9</sup> Sie stützten sich dabei auf die Erkenntnis, daß die konsequente Obstruktionstaktik dieser Tribunen das wichtigste – wenn nicht gar das einzige – Mittel war, mit dem die Gegner Caesars daran gehindert werden konnten, ihre Absicht durchzusetzen, Caesar spätestens vor den Wahlen zu seinem zweiten Konsulat zur Niederlegung seines Provinz- und Heereskommandos und damit zur Rückkehr nach Rom als *privatus* zu zwingen.<sup>10</sup> Seit dem Frühjahr 51 hatten die

<sup>3</sup> 30, 2 ff.

<sup>4</sup> Vgl. CORDULA BRUTSCHER, Analysen zu Suetons Divus Iulius und der Parallelüberlieferung (= *Noctes Romanae* 8), 1958, 107 f.

<sup>5</sup> Vgl. u. S. 325 mit A. 161 f.

<sup>6</sup> Dazu Dign. cont. bes. Kap. I 4. III 4.

<sup>7</sup> 29, 2: *sed cum obstinatus omnia agi videret et designatos etiam consules e parte diversa, senatus litteris deprecatus est, ne sibi beneficium populi adimeretur, aut ut ceteri quoque imperatores ab exercitibus discederent; confisus, ut putant, facilius se, simul atque libuisset, veteranos convocaturum quam Pompeium novos milites.*

<sup>8</sup> Vgl. Dign. cont. Kap. II 1. 5.

<sup>9</sup> Caelius bei Cic. (künftig: Cael.) fam. 8, 11, 3: *hoc tibi dico: si omnibus rebus prement Curionem, Caesar defendet intercessorem; si, quod videntur, reformidarint, Caesar, quoad volet, manebit.* Cic. Att. 7, 9, 2: *... ire autem ad arma ... addita causa, si forte tribunus pl. senatus impediens aut populum incitans notatus aut senatus consulto circumscriptus aut sublatus aut expulsus sit dicensue se expulsus ad illum confugerit ...* Dazu Dign. cont. Kap. I 1.

<sup>10</sup> Vgl. dazu etwa A. HEUSS, Römische Geschichte<sup>3</sup>, 1971, 205 ff. Propyläen-Weltgeschichte 4, 1963, 275 ff. MEYER, CM 242 ff. GELZER, a. O. 154 ff.

caesarfreundlichen Tribunen deshalb jeden diesbezüglichen Vorstoß mit sofortiger Interzession beantwortet, auf diese Weise jede rechtsgültige Beschlußfassung nicht nur über die caesarischen, sondern offenbar überhaupt über die Neuzuweisung frei werdender Provinzen unterbunden<sup>11</sup> und damit an einer besonders wichtigen Stelle die Regierungsmaschinerie völlig lahmgelegt.<sup>12</sup>

Es ist freilich hier nicht der Platz, die einzelnen Phasen dieses hartnäckigen innenpolitischen Ringens, die Ziele und die Taktik der beiden Parteien in extenso zu erörtern.<sup>13</sup> Vielmehr sollen im folgenden einige Einzelprobleme untersucht werden, die sich im Zusammenhang mit dem Wirken der caesarischen Tribunen in den Jahren 51 bis 49 stellen. Es sind dies: die Gründe für das unterschiedliche Verhalten der Tribunen in den Abstimmungen vom 29. September 51 (I); die chronologische Einordnung verschiedener für Curio erfolgreicher Senatsabstimmungen im Jahre 50 sowie der Verlauf der Abstimmung vom 1. Januar 49 (II); die Übermittlungsform der Kompromißvorschläge Caesars, über die nach dem 4. Januar in Rom verhandelt wurde, sowie die Rolle Curios in jenen Verhandlungen (III); schließlich die Bewertung des ‹Tribunen-Motivs› Caesars durch Cicero und Sueton (IV).

## I

Bereits im April des Jahres 51 forderte der Konsul M. Marcellus den Senat mit dem – sehr ironischen – Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß des gallischen Krieges auf, für Caesar auf Grund der durch die *lex Pompeia de provinciis* von 52 eröffneten Möglichkeiten sofort einen Nachfolger zu bestimmen.<sup>14</sup> Dieser Vorstoß war insofern problematisch, als Caesars Statthalterschaft auf jeden Fall nicht vor dem 1. März 50 auslief<sup>15</sup> und zudem offenbar irgendwelche Abmachungen bestanden, daß vor jenem Datum über eine Ablösung Caesars nicht entschieden werden sollte.<sup>16</sup> Pompeius, der sich dadurch gebunden fühlte, war deshalb für eine Unterstützung des Antrages nicht zu gewinnen, der andere Konsul opponierte, die caesarfreundlichen Tribunen kündigten von vornherein ihre Interzession an, und

---

<sup>11</sup> Vgl. etwa Cael. fam. 8, 5, 2: *accedit huc, quod successionem* (Ciceros in Kilikien) *futuram propter Galliarum controversiam non video ... nosti enim haec tralaticia: de Galliis constituetur; erit, qui intercedat; deinde alius existet, qui, nisi libere liceat de omnibus provinciis decernere senatui, reliquas impediatur. sic multum ac diu ludetur atque ita diu, ut plus biennium in his tricis moretur.* Vgl. 3, 9, 2.

<sup>12</sup> Vgl. MEYER, CM 245 ff. GELZER, a. O. 157 ff.

<sup>13</sup> Dazu Dign. cont. Teil I.

<sup>14</sup> Suet. 28, 2. Dio 40, 59, 1. App. b. c. 2, 26, 99. Liv. ep. 108. Hirt. b. G. 8, 53, 1: *nam M. Marcellus ... contra legem Pompei et Crassi rettulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis ...* Zur *lex Pompeia* vgl. u. A. 29.

<sup>15</sup> Dazu zuletzt HELGA GESCHE, Chiron 3, 1973, 179 ff. mit ausführlicher Diskussion der Forschungslage.

<sup>16</sup> Dazu Dign. cont. Kap. II 3 a mit A. 80.



der Senat konnte sich angesichts solcher Widerstände nicht zu einer Entscheidung im Sinne des Konsuls durchringen.<sup>17</sup> Trotz wiederholter Versuche des Marcellus kam es während des ganzen Sommers zu keiner Beschlußfassung,<sup>18</sup> und da Pompeius zwar seine generelle Zustimmung zu einer Ablösung Caesars vor Antritt seines zweiten Konsulats gab, gleichzeitig aber an seinen Verpflichtungen Caesar gegenüber festhalten wollte,<sup>19</sup> wurden am 29. September die Verhandlungen über die Konsularprovinzen auf den 1. März des kommenden Jahres vertagt.<sup>20</sup>

Drei von den vier Senatsvorlagen, die an jenem Tage verabschiedet wurden, betrafen den Gesamtkomplex der Statthalterbestellung für sämtliche bereits überfälligen oder in nächster Zeit frei werdenden Provinzen und sollten die Voraussetzungen dafür schaffen, daß diese möglichst rasch, spätestens unmittelbar nach dem 1. März 50, und ohne Behinderung vorgenommen werden konnte.<sup>21</sup> Das erste SC bestimmte, daß die konsularischen Provinzen am 1. März 50 und den darauffolgenden Tagen dem Senat als einziger Tagesordnungspunkt zur Verhandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden mußten. Da diesem Traktandum erste Dringlichkeit zukam, wurden gewisse Richtlinien festgelegt, die eine zügige Erledigung gewährleisten sollten.<sup>22</sup> Das zweite ordnete an, daß diejenigen, welche die Befugnis des Interzedierens hätten, diese nicht zur Verzögerung einer Beschlußfassung über die Provinzen einsetzen dürften; andernfalls handelten sie *contra rem publicam*.<sup>23</sup> Das vierte schließlich regelte die Modalitäten der Besetzung der acht

<sup>17</sup> Alle Einzelheiten bei MEYER, CM 246 ff. GELZER, a. O. 157 f.

<sup>18</sup> Vgl. Cael. fam. 8, 1, 2. 2, 4, 5, 2 f. 9, 2, 8, 4.

<sup>19</sup> Vgl. Cael. fam. 8, 4, 4. 9, 5, 8, 4. 9. Dazu MEYER, CM 253 ff. GELZER, a. O. 158 f.

<sup>20</sup> Cael. fam. 8, 9, 5, 8, 4: *quod ad rem publicam pertinet, omnino multis diebus expectatione Galliarum actum nihil est; aliquando tamen saepe re dilata et graviter acta et plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum decedere post Kal. Martias placeret, senatus consultum, quod tibi misi, factum est auctoritatesque perscriptae.*

<sup>21</sup> Zum vierten (in der Reihenfolge dritten) Beschluß vgl. u. A. 35. – Diese Beschlüsse waren zweifellos für die Politik des folgenden Jahres von nicht geringer Bedeutung. M. VAN DEN BRUWAENE (Les Etudes Classiques 21, 1953, 19 ff.) überschätzt sie freilich weit, wenn er schreibt, sie hätten «une importance capitale pour l'histoire romaine» gehabt: «Ce document a marqué un des tournants majeurs du destin de Rome, il a précipité les décisions de Jules César, divisé Rome en deux camps, marqué la fin de la légalité» (19). Der «Knoten der Krise» («le nœud de la crise»: 26) liegt, wenn man ihn überhaupt so festlegen mag, viel eher in der Gesetzgebung des Pompeius im Jahre 52.

<sup>22</sup> Cael. fam. 8, 8, 5: *quod M. Marcellus cos. v. f. de provinciis consularibus, d. e. r. i. c., uti L. Paulus C. Marcellus coss., cum magistratum inissent, ex Kal. Mart., quae in suo magistratu futurae essent, de consularibus provinciis ad senatum referrent, neve quid prius ex Kal. Mart. ad senatum referrent neve quid coniunctim utique eius rei causa per dies comitiales senatum haberent senatusque cons. facerent et, cum de ea re ad senatum referrent, ut a consiliis, qui eorum in CCC iudicibus essent, s. f. s. adducere liceret . . .*

<sup>23</sup> Ebd. 6: *quod M. Marcellus cos. v. f. de provinciis, d. e. r. i. c., senatum existimare neminem eorum, qui potestatem habent intercedendi, impediendi, moram adferre oportere, quo minus de r. p. p. R. q. p. ad senatum referri senatique consultum fieri possit; qui impedierit, prohibuerit, eum senatum existimare contra rem publicam fecisse. si quis huic*

praetorischen Provinzen und Kilikiens, das bisher Konsularprovinz gewesen war, durch Praetorier.<sup>24</sup> Der erste Beschluß wurde ohne Interzession angenommen, die übrigen wegen des Vetos mehrerer Tribunen nur als *auctoritates* aufgezeichnet.<sup>25</sup>

Daß gegen das zweite SC interzediert wurde, erscheint sehr verständlich. Unklar scheint jedoch zu sein, worauf sich dieses genau bezog, weshalb die Interzession beim ersten unterblieb und aus welchen Gründen sie beim vierten eingelegt wurde, obschon dieses doch auf den ersten Blick die caesarischen Provinzen nicht betroffen zu haben scheint.

M. GELZER hat das zweite SC mit dem über die Konsularprovinzen zusammengekommen: «Intercession gegen die Ausführung dieses Beschlusses verstoße wider das Staatsinteresse».<sup>26</sup> Er ist der Meinung, im ersten Fall sei die Interzession unterblieben, weil die Tribunen auf diese Weise die nach Caesars Auffassung fort-dauernde Gültigkeit der *lex Sempronia de provinciis consularibus*, welche für die Bestimmung und Zuteilung konsularischer Provinzen die Interzession verbot,<sup>27</sup> hätten dokumentieren wollen.<sup>28</sup> Daß man auf optimatischer Seite der Auffassung war, die *lex Sempronia* sei durch die *lex Pompeia de provinciis* aufgehoben, scheint völlig eindeutig.<sup>29</sup> Wenn hingegen Caesar tatsächlich anderer Meinung war, würde

*s. c. intercesserit, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad senatum p. q. t. referri.* – Wenn ich im folgenden der Einfachheit halber von «Interzessionsverbot» spreche, bin ich mir bewußt, daß es sich nicht eigentlich um ein «Verbot», sondern um eine Warnung oder vielleicht eher um eine dringende und durch die Androhung der *hostis*-Erklärung massiv unterstrichene Mahnung an die Tribunen handelte, in diesem Fall mit Rücksicht auf höhere Interessen auf die Ausübung eines ihnen an sich zustehenden Rechtes zu verzichten. – Zu dieser Androhung der *hostis*-Erklärung vgl. J. BLEICKEN, Senatsgericht und Kaisergericht, 1962, 24 (mit Belegen in A. 2). O'BRIEN MOORE, RE Suppl. 6, 755.

<sup>24</sup> Ebd. 8: *itemque senatui placere in Ciliciam provinciam, in VIII reliquas provincias, quas praetorii pro praetore obtinerent, eos, qui praetores fuerunt neque in provincia cum imperio fuerunt ... sortito ... mitti placere ...* Es folgen die Modalitäten, die gewährleisten sollen, daß eine genügende Anzahl von Statthaltern bestimmt werden kann. – In Kilikien saß damals noch Cicero, der abgelöst werden mußte (vgl. T. R. S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic 2*, 1952, 243. 251 f.).

<sup>25</sup> Vgl. die Beschlußprotokolle bei Cael. fam. 8, 8, 5/8 jeweils mit den Namen der Interzedenten.

<sup>26</sup> Caesar 159. Pompeius<sup>2</sup>, 1959, 186. Vgl. Kl. Schr. 2, 1963, 222. Ebenso u. a. J. VAN OOTEGHEM, *Pompée le Grand, Bâtitteur d'Empire*, 1954, 484.

<sup>27</sup> Die *lex Sempronia* bestimmte, daß der Senat die Konsularprovinzen vor der Designation der betreffenden Konsuln festzulegen habe. Vgl. BROUGHTON, a. O. 1, 1951, 514. G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, 1912 (Nachdr. 1966), 311. GELZER, Caesar 58 A. 153. Zum Zweck des Gesetzes: CHR. MEIER, RE Suppl. 10, 606.

<sup>28</sup> A. O. 160 A. 328.

<sup>29</sup> Gegen MEYER, CM 257. – Die *lex Pompeia* schuf die Möglichkeit, für die Besetzung freiwerdender Statthalterschaften auf Amtsinhaber früherer Jahre zurückzugreifen, hob also die Bestimmung auf, daß die Magistrate ihre Promagistratur unmittelbar im Anschluß an ihre städtische Amtstätigkeit zu übernehmen hätten. Vgl. ROTONDI, a. O. 411 f. BROUGHTON, a. O. 2, 234. MEYER, CM 238 f. GELZER, Caesar 138. Kl. Schr. 2, 221 f. F. MILTNER, RE 21, 2, 2165 f. Damit entfiel einerseits die Notwendigkeit einer Bestimmung der Konsular-

dies zu der grotesken Situation führen, daß seine Tribunen gegen den Beschluß, der die Konsularprovinzen betraf, nicht interzedierten, wohl aber gegen einen andern, der die Ausführung eben dieses ersten durch Verbot der Interzession sichern sollte. Und wenn das Verbot des Vetos im Fall der Konsularprovinzen von den Caesarianern von vornherein anerkannt wurde, war es einerseits unnötig, dies durch ein erneutes Verbot zu bekräftigen, andererseits unsinnig, gegen eine solche Bekräftigung zu interzedieren. Deshalb kann entweder das zweite SC sich nicht direkt auf das erste beziehen und somit nicht – oder nicht nur – die Konsularprovinzen betreffen, oder aber die Auffassung, Caesar habe die Fortdauer der *lex Sempronia* postuliert, ist falsch (wobei dann der Verzicht auf Interzession beim ersten Beschluß neu begründet werden muß). Es spricht sogar einiges dafür, daß beides zutrifft:

Erstens: Im Gegensatz zum ersten ist im zweiten SC nicht ausdrücklich von *provinciae consulares*, sondern allgemein von *provinciae* die Rede. Es sollte also offenbar die Beschlußfassung über die Zuteilung der Provinzen ganz allgemein, das heißt, nachdem gemäß dem ersten Dekret die Konsularprovinzen bestimmt waren, vor allem auch der – noch verbleibenden<sup>30</sup> – praetorischen sichern.<sup>31</sup> Bei diesen war Interzession seit jeher zulässig und wurde offenbar auch erwartet. Da während des ganzen Sommers eine zunehmende Tendenz sichtbar geworden war, eine Beschlußfassung über die Provinzen nur zuzulassen, wenn global über alle miteinander verfügt werden könne,<sup>32</sup> mußte vorgesorgt werden, daß die äußerst dringende Bestellung der Statthalter für die übrigen – also die nicht caesarischen – Provinzen (und die bisher sträflich vernachlässigte Aushebung von Truppen für die von den Parthern bedrohten Gebiete<sup>33</sup>) ungestört vorgenommen werden konnten. Weil man überdies kaum die beiden von Caesar verwalteten Provinzen einem einzigen Nachfolger übergeben wollte und – wie es dann auch geschah<sup>34</sup> – Syrien wegen der Parthergefahr einem Konsular zugeteilt werden mußte, bestand die Gefahr, daß durch tribunizische Interzession Caesar die eine oder andere als praetorisch erklärte Provinz erhalten blieb.

---

provinzen vor der Designation (was die den Gegnern Caesars willkommene Möglichkeit eröffnete, Caesar bereits unmittelbar nach dem gesetzlich fixierten Ende seiner Statthalterchaft und nicht erst – wegen der ‚Beschlußfassungssperre‘ – durch die nach dem 1. März 50 designierten Konsuln des Jahres 49, also auf den 1. Jan. 48 abzulösen; die Einzelheiten etwa bei GELZER, Caesar 138. 160 A. 328. HEUSS, Röm. Gesch. 207. Prop. Weltgesch. 4, 276 f. GESCHE, a. O. 207), andererseits aber auch das Verbot der Interzession (was den Optimaten weniger willkommen sein konnte: vgl. u. S. 299 f.). Dieses Verbot mußte deshalb von Fall zu Fall speziell erneuert werden. <sup>30</sup> Vgl. u. im Text.

<sup>31</sup> Im vierten SC (o. A. 24) geht es demgegenüber vorwiegend um die personellen Einzelheiten.

<sup>32</sup> Cael. fam. 8, 5, 2 (o. A. 11). 9, 2: *nam non expeditur successio (Ciceronis), quoniam Galliae, quae habent intercessorem, in eandem condicionem quam ceterae provinciae vocantur.*

<sup>33</sup> Vgl. GELZER, Caesar 158.

<sup>34</sup> Caes. b. c. 1, 6, 5. Cic. fam. 16, 12, 3.

Dies wiederum erklärt die Interzession der caesarischen Tribunen beim vierten SC: Außer beim ersten ist nirgends von einem bestimmten Datum die Rede. Beim zweiten steht ausdrücklich: *q. p.*, so bald wie möglich, und das dritte (das die Magistrate beauftragte, über die ausgedienten oder aus andern Gründen entlassungsreifen Soldaten in Caesars Heer so bald wie möglich Bericht zu erstatten) konnte in jenem Zeitpunkt natürlich seinen boshaften Zweck nur erfüllen, wenn es sofort ausgeführt wurde.<sup>35</sup> Man darf deshalb annehmen, daß die Senatsführer zwar die Verschiebung der Bestimmung der Konsularprovinzen notgedrungen hinnahmen, aber diejenige der praetorischen (nicht zuletzt im Hinblick auf den Jahreswechsel) so rasch als möglich vornehmen wollten. Außer den beiden Gallien, dem für einen Konsular vorgesehenen Syrien und den durch Pompeius auf lange Sicht blockierten beiden Spanien wären somit im Frühjahr 50 alle Provinzen verteilt gewesen, und die nicht weiterhin konsularische gallische Provinz (also vermutlich die Cisalpina mit Illyrien) hätte gemäß diesem vierten SC mit der anderen sofort nach dem 1. März 50 besetzt werden müssen.<sup>36</sup> Die Provinzen Caesars waren also dadurch sehr wohl betroffen, so daß die Interzession nicht unterbleiben durfte. Und da das zweite SC gerade dies verhindern sollte, ist wiederum klar, weshalb sie auch dort unerlässlich war.

Zweitens: Die Interzessionen des Jahres 51 sollten offensichtlich primär verhindern, daß *ante tempus* (vor dem Ende der Statthalterschaft und vor Ablauf der ‚Beschlussfassungssperre‘, also vor dem 1. März 50) über Caesars Provinzen verfügt wurde.<sup>37</sup> Daraus erklärt sich ganz natürlich, daß die Tribunen nicht gegen die am 29. September beschlossene Vertagung der Verhandlungen auf jenes Datum interzedierten. Die Anerkennung der Fortdauer der *lex Sempronia* war darin also keineswegs impliziert. Während die Aufhebung der *lex Sempronia* durch die *lex Pompeia de provinciis* für Caesar den Nachteil mit sich brachte, daß er theoretisch bereits unmittelbar nach dem 1. März 50 abgelöst werden konnte,<sup>38</sup> nützte er seinerseits den Umstand, daß aus demselben Grund das Vetoverbot für Konsularprovinzen gefallen war, um seine vorzeitige Ablösung durch Dauerinterzession verhindern zu lassen. Er war überzeugt, daß ihm durch das im Jahre 52 vom Volk

---

<sup>35</sup> Cael. fam. 8, 8, 7: *item senatui placere de militibus, qui in exercitu C. Caesaris sunt, qui eorum stipendia emerita aut causas, quibus de causis missi fieri debeant, habeant, ad hunc ordinem referri, ut eorum ratio habeatur causaeque cognoscantur.* Vgl. GELZER, a. O. 160 A. 328: «Eine größere *ignominia* ist in der Tat nicht denkbar . . .»

<sup>36</sup> Vgl. T. R. HOLMES, *The Roman Republic and the Founder of the Empire* 2, 1892 (Nachdr. 1967), 244. GELZER, a. O. 160: «Ohne daß es ausgesprochen wurde, war damit in staatsrechtlich unanfechtbarer Form festgelegt, daß im nächsten Jahr auch die beiden Gallien wiederum gesondert an neue Statthalter (vermutlich . . . *ulterior* an einen Consular, *citerior* mit Illyricum an einen Praetorier) kommen sollten.» Dazu 159 A. 324. Ferner: M. VAN DEN BRUWAENE, a. O. 24 ff. (zitiert auch bei VAN OOTEGHEM, a. O. 485 f.).

<sup>37</sup> Vgl. Hirt. b. G. 8, 53, 1 (o. A. 14). Suet. 28, 2: *Marcellus . . . rettulit ad senatum, ut ei succederetur ante tempus . . .*

<sup>38</sup> Vgl. o. A. 29.

beschlossene Privileg der Bewerbung *in absentia* das Recht zur Beibehaltung des vollen Imperiums bis zum Antritt seines zweiten Konsulats zugestanden war.<sup>39</sup> Da die entsprechende Rechtsgrundlage ihm durch einen taktisch-juristischen Schachzug seiner Gegner entzogen worden war, versuchte er seinen Anspruch eben durch andere taktische Manöver durchzusetzen. Nach diesem Rezept interzedierte Curio vom Frühjahr 50 an konsequent und geschickt gegen alle Versuche, die Provinzen Caesars neu zu besetzen,<sup>40</sup> zumal seine Vorgänger die Absicht der Gegenpartei, dieser Taktik durch ein temporäres generelles Interzessionsverbot bei Beschlüssen über die Provinzen frühzeitig einen Riegel vorzuschieben, durch ihr Veto sofort durchkreuzt hatten.

Da somit die Aufhebung der *lex Sempronia* Caesar nicht entscheidend zu schwächen vermochte,<sup>41</sup> verliert die Annahme, er habe gleichwohl an der Fortdauer ihrer Gültigkeit festgehalten, jede Grundlage.<sup>42</sup>

## II

Vom 1. März 50 bis zum Ende seiner Amtszeit am 9. Dezember gelang es Curio, die Angelegenheit der Nachfolge Caesars in der Schwebe zu halten, indem er den entsprechenden Anträgen des Konsuls C. Marcellus die neue Forderung entgegenstellte, zur gleichen Zeit wie Caesar solle auch Pompeius Heer und Provinzen abgeben. Da die Gegenpartei verständlicherweise diesem Vorschlag ihre Zustimmung verweigerte, hielt er an seiner konsequenten Obstruktion fest.<sup>43</sup>

Mindestens zweimal im Verlaufe dieser Zeit versuchte Marcellus im Senat eine Entscheidung herbeizuführen, und beide Versuche endeten mit einem deutlichen Erfolg Curios: Anfang Juni<sup>44</sup> stellte der Konsul gemäß dem SC vom 29. September des Vorjahres<sup>45</sup> Curios Interzession zur Debatte. Sein Vorgänger Marcus beantragte

<sup>39</sup> Zu diesem Privileg: MEYER, CM 228. 232 f. GELZER, a. O. 137 f. Zum Ganzen ausführlich Dign. cont. Kap. II 3 a.

<sup>40</sup> Alle Einzelheiten bei MEYER, CM 261 ff. GELZER, a. O. 163 ff.

<sup>41</sup> So auch GELZER, Kl. Schr. 2, 222.

<sup>42</sup> Daß Caesar die *lex Pompeia* heftig kritisierte, hatte andere Gründe (vgl. Dign. cont. Kap. II 3 a mit A. 91). – Die von P. J. CUFF, *Historia* 7, 1958, 469, und GELZER, *Caesar* 160 A. 328, als Beweis für die von den Caesarianern vorausgesetzte Fortdauer der *lex Sempronia* herangezogene Bemerkung des Hirtius (*cum omnibus Gallis notum esse sciret, reliquam esse unam aestatem provinciae suae*: b. G. 8, 39, 3) läßt sich – sofern sie sich nicht überhaupt aufs Jahr 51 bezieht – auf Grund der geschilderten Berechnungen Caesars ohne Bezug auf jenes Gesetz genügend erklären. Die vielfältigen Obstruktionsmöglichkeiten machten es jedenfalls unwahrscheinlich, daß eine Ablösung vor dem Ende des Sommers 50 verwirklicht werden konnte.

<sup>43</sup> Die Einzelheiten bei GELZER, *Caesar* 163 ff. Pompeius 189 ff. MEYER, CM 261 ff.

<sup>44</sup> Zum Datum MEYER, CM 264 A. 2: «Daß die Verhandlung unter Marcellus' Vorsitz stattgefunden hat, also im Juni, ist klar.»

<sup>45</sup> *Cael. fam.* 8, 8, 6 (o. A. 23).

Verhandlung mit dem Tribunen über die Zurückziehung seiner Interzession, scheiterte aber offenbar in der Abstimmung, so daß das Veto bestehen blieb.<sup>46</sup> Über die Bedeutung dieses Ergebnisses schrieb Caelius an Cicero: *transierant illuc, rationem eius (Caesaris) habendam, qui neque exercitum neque provincias traderet* (fam. 8, 13, 2).<sup>47</sup> Den Gegnern Caesars war damit für eine Weile der Wind aus den Segeln genommen.

Am 1. Dezember<sup>48</sup> kam es zu einer erneuten Auseinandersetzung: Nach einem heftigen Streit zwischen dem Censor Appius Claudius und Curio forderte C. Marcellus in der Hoffnung, auf diesem Wege den Senat zu einer Entscheidung gegen Caesar mitreißen zu können, eine Verurteilung des Tribunen. Entgegen seinen Erwartungen wurde Curio freigesprochen.<sup>49</sup> Hierauf hielt der Konsul eine Brandrede gegen Caesar, schimpfte ihn einen Räuber und verlangte die *hostis*-Erklärung gegen ihn, falls er nicht sein Kommando niederlege.<sup>50</sup> Offenbar setzte es Curio schließlich durch, daß über seinen Antrag, Caesar und Pompeius sollten gleichzeitig zurücktreten, abgestimmt wurde. Marcellus war, anscheinend doch in Kenntnis der für diesen Antrag allgemein günstigen Stimmung,<sup>51</sup> raffiniert genug, die Abstimmung zu teilen. Seine erste Frage, ob Caesar abgelöst werden solle, wurde überwiegend positiv, die zweite, entsprechend auf Pompeius bezogene, negativ beantwortet. Daraufhin brachte Curio seinen Antrag nochmals global zur Abstimmung und erlangte mit 370 gegen 22 Stimmen einen überwältigenden Sieg, worauf Marcellus die Sitzung abbrach.<sup>52</sup>

Es war nötig, diese Details anzuführen, weil sie bei der Erörterung der beiden folgenden, nach wie vor in der Forschung umstrittenen Probleme vorausgesetzt werden müssen: 1. Wann fand die von Hirtius im 8. Buch des *«Bellum Gallicum»* er-

<sup>46</sup> Ebd. 13, 2: *voles, Cicero, Curionem nostrum lautum intercessionis de provinciis exitum habuisse; nam cum de intercessione referretur, quae relatio fiebat ex senatus consulto, primaque M. Marcelli sententia pronuntiata esset, qui agendum cum tribunis pl. censebat, frequens senatus in alia omnia iit.*

<sup>47</sup> Vgl. Cic. Att. 7, 7, 5: *senatum bonum putas, per quem sine imperio provinciae sunt? numquam enim Curio sustinisset, si cum eo agi coeptum esset, quam sententiam senatus seque noluit; ex quo factum est, ut Caesari non succederetur.*

<sup>48</sup> Zur Datierung: H. NISSEN, HZ 46, 1881, 70 ff. (bes. 71 A. 1. 72 A. 1). C. BARDT, Hermes 45, 1910, 339.

<sup>49</sup> Dio 40, 63, 5. 64, 1 ff.

<sup>50</sup> Plut. Pomp. 58, 4. Diese Details gehören möglicherweise in einen andern Zusammenhang: u. S. 308.

<sup>51</sup> Vgl. die Überlegungen Curios bei Dio 40, 64, 2: γνούς δὲ τὸ πολὺ τῶν βουλευτῶν τῶν τότε παρόντων τοὺς μὲν καὶ φρονούοντας ὄντως τὰ τοῦ Καίσαρος τοὺς δὲ πάνυ αὐτὸν δεδιότας ... Nach App. b. c. 2, 30, 118 verlangte der Senat die Abstimmung (ἢ βουλὴ δὲ γνώμην ἔκαστον ἦτει): im Hinblick auf das Resultat und die von Appian hervor gehobene Tücke des Marcellus (πανούργως διήρει: den Antrag Curios) doch wohl im Sinne des Tribunen.

<sup>52</sup> App. b. c. 2, 30, 118 f. Plut. Pomp. 58, 4 f. mit geringfügigen Abweichungen.

wähnte Abstimmung statt? Und 2. Wie sind die Anklänge an die Abstimmung vom 1. Dezember in Plutarchs Bericht über diejenige vom 1. Januar 49 zu beurteilen?

1. Hirtius führt b.G. 8, 52, 4 aus, Curio habe dem Senat mehrmals versichert, Caesar sei bereit, von seinem Kommando zurückzutreten, wenn durch einen entsprechenden Senatsbeschuß gleichzeitig auch Pompeius dazu verpflichtet werde.<sup>53</sup> *neque hoc tantum pollicitus est, sed etiam senatus consultum per discessionem facere coepit; quod ne fieret, consules amicum Pompei evicerunt atque ita rem morando discussuerunt* (5).

Eine Reihe von Forschern identifiziert diese Abstimmung mit der vom 1. Dezember.<sup>54</sup> Dies scheint freilich insofern zweifelhaft, als die Abstimmung nach Hirtius von den Konsuln und Freunden des Pompeius unterbrochen oder gar verhindert worden ist. Dies war am 1. Dezember nicht der Fall, auch wenn möglicherweise wegen des Abbruchs der Sitzung damals die rechtsgültige Feststellung des Ergebnisses unterblieben ist. Aus dem gleichen Grund dürfte auch eine Übereinstimmung mit der von Caelius im Juni geschilderten Abstimmung kaum in Frage kommen, die einen klaren Erfolg für Curio brachte.<sup>55</sup>

Neuerdings hat auch CHR. MEIER<sup>56</sup> Hirtius' Angaben auf den 1. Dezember bezogen und aus dem Fehlen der genauen Zahlenangaben geschlossen, die Konsuln hätten tatsächlich eine Beschlußfassung über Curios Antrag verhindert, wogegen das bei den griechischen Autoren genannte und kaum erfundene Stimmenverhältnis bei dem vorangegangenen Beschluß über Curio selbst zustande gekommen und von der gemeinsamen Quelle Appians und Plutarchs auf die falsche Abstimmung bezogen worden sei. Eine Untersuchung der Kausalzusammenhänge im Bericht des Hirtius dürfte hier Klarheit schaffen und zugleich eine Überprüfung der Kritik ED. MEYERS an Hirtius' Zuverlässigkeit an dieser Stelle<sup>57</sup> ermöglichen:

Nach seiner Propagandareise durch die *Gallia togata* (b.G. 8, 50 f.) hielt Caesar im Frühherbst<sup>58</sup> im Gebiet der Treverer eine große Truppenschau ab (52, 1 f.). Labienus wurde zum Befehlshaber der Cisalpinia ernannt und muß sich bereits dort

<sup>53</sup> *C. Curio tribunus plebis, cum Caesaris causam dignitatemque defendendam suscepisset, saepe erat senatui pollicitus, si quem timor armorum Caesaris laederet, quoniam Pompei dominatio atque arma non minorem terrorem foro inferrent, (obtemperaturum Caesarem, si senatus censuisset, ut) discederet uterque ab armis exercitusque dimitteret: fore eo facto liberam et sui iuris civitatem.* Die m. E. unerläßliche Ergänzung nach dem Vorschlag von H. FUCHS. Ähnlich MEUSEL (vgl. dessen Komm. zum *Bellum Gallicum* 3<sup>19</sup>, 1962, 239 und die Begründung ebd. 126).

<sup>54</sup> So u. a. MEYER, CM 272 A. 1. GELZER, Pompeius 194 mit A. 109. VAN OOTEGHEM, a. O. 502. MEUSEL ad loc. P. STEIN, Die Senatssitzungen der Ciceronischen Zeit, Diss. Münster 1930, 61.

<sup>55</sup> Fam. 8, 13, 2 (o. A. 46). Vgl. dazu u. A. 63.

<sup>56</sup> *Res publica amissa*, 1966, 315, Note 10.

<sup>57</sup> CM 272 A. 1: «Diese Darstellung ist absichtlich ungenau gehalten und vermeidet die Berücksichtigung der Chronologie.»

<sup>58</sup> Zur Datierung: MEUSEL, a. O. 71. 75.

aufgehalten haben, als Caesar noch jenseits der Alpen umherreiste und offenbar umfangreiche Truppenverschiebungen vornahm: *ipse tantum itinerum faciebat, quantum satis esse ad mutationem locorum propter salubritatem existimabat* (52, 2). Weshalb dies notwendig war, bleibt vorderhand unerwähnt. Bereits damals erhielt Caesar mehrfach Nachrichten, wonach seine Gegner den Labienus bearbeiteten und einen Senatsbeschluß zu erwirken trachteten, der ihn eines Teiles seiner Truppen berauben sollte (52, 3).<sup>59</sup> Daß Caesar weder dem Labienus mißtraute noch etwas gegen die *auctoritas* des Senats unternehmen wollte, hatte seinen guten Grund: *iudicabat enim liberis sententiis patrum conscriptorum causam suam facile obtineri* (ebd.). Anlaß zu dieser Meinung gab ihm die Agitation Curios, die schon einmal beinahe zu einem Abstimmungserfolg im Senat geführt hätte (52, 4f.: der oben ausgeschriebene Passus).

Die zeitliche Einordnung scheint klar zu sein: Caesar befand sich noch in der Transalpina. Da Hirtius ausdrücklich festhält, er habe von den Ereignissen des 2. Dezembers (der Überreichung eines symbolischen Schwertes und der Unterstellung der von Caesar für den Partherkrieg abgetretenen Legionen unter das Kommando des Pompeius<sup>60</sup>) erst nach seiner Ankunft in der Cisalpina Kunde erhalten (55, 1), kann er damals von der Abstimmung des 1. Dezembers noch nichts gewußt haben. Es muß sich deshalb, wie es sich aus Hirtius' Kausalverknüpfung ohnehin ergibt, um weiter zurückliegende Vorgänge handeln: um die Anträge Curios vom Frühjahr. Dafür spricht auch die indirekte Datierung durch: *cum Caesaris causam dignitatemque defendendam suscepisset*, was auf den Parteiwechsel Curios hinweist, der vor dem 1. März erfolgte.<sup>61</sup> Zudem entspricht die von Hirtius überlieferte Argumentation Curios auffällig der Formulierung, mit der Appian dessen Antwort auf den am 1. März beginnenden Vorstoß des C. Marcellus wiedergibt.<sup>62</sup>

Es ist also anzunehmen, daß Curio tatsächlich schon im Frühjahr, also vermutlich im April, eine Abstimmung durchzuführen versuchte, die von der Gegenpartei knapp verhindert werden konnte.<sup>63</sup> Aber dieses *magnum testimonium senatus*

<sup>59</sup> Worauf sich dies letztere bezieht, ist nicht ganz klar: Die Abberufung der für den Partherkrieg bestimmten Legionen (vgl. MEYER, CM 265 f. GELZER, Caesar 165) war ja in jenem Zeitpunkt längst bekannt. Sie wird freilich von Hirtius erst nachher erwähnt. Eine Anspielung auf diese Truppen (so MEUSEL, ad loc.) ist deshalb nicht ganz auszuschließen. Aber die Formulierung läßt dies zweifelhaft erscheinen, ebenso die enge Verknüpfung mit Labienus. Wollte man etwa gar Labienus samt dem ihm unterstellten Heer abspenstig machen?

<sup>60</sup> Vgl. BARDT, a. O. 337 ff. MEYER, CM 273 ff. Zur Beurteilung dieser Vorgänge: Dign. cont. Kap. I 3.

<sup>61</sup> Vgl. MEYER, CM 260 f. GELZER, a. O. 162 f. W. K. LACEY, Historia 10, 1961, 318 ff.

<sup>62</sup> App. b. c. 2, 27, 104 f.: προσετίθει τὸ καὶ Πομπήιον ὁμοίως Καίσαρι ἀποθέσθαι τὰ ἔθνη καὶ τὸν στρατὸν ὧδε γὰρ ἔσεσθαι τῇ πόλει καθαρὰν καὶ πανταχόθεν ἀδεῆ τὴν πολιτείαν . . . ὄντων γὰρ αὐτῶν ἐξ ἀλλήλους ὑπάπτων οὕτω τῇ πόλει τὴν εἰρήνην ἔσεσθαι βεβαίαν, εἰ μὴ πάντες ἰδιωτεύσειαν.

<sup>63</sup> Vgl. u. S. 305. – GELZER (Caesar 165 mit 163 A. 338. Kl. Schr. 2, 223) identifi-



*universi conveniensque superiori facto* (53, 1) gab Caesar die Überzeugung, er werde auf friedlichem Wege und mit Leichtigkeit durchdringen können.<sup>64</sup>

Dieses «frühere Ereignis» betrifft den erfolglosen Vorstoß und die Abstimmungs-niederlage des M. Marcellus, greift also ins Vorjahr zurück (53, 1: *proximo anno*), und schließt mit dem bedeutungsvollen Satz, die Gegner Caesars hätten sich durch diesen Mißerfolg nicht irremachen lassen und nach neuen und zwingenderen Gelegenheiten gesucht, den Senat dazu zu bringen, ihrer Politik beizustimmen (53, 2). Eine dieser Gelegenheiten war die Abberufung der beiden Partherlegionen (54, 1 ff.), welche chronologisch an 52, 5 anschließt<sup>65</sup> – Kap. 53 ist also ein in sich geschlossener Exkurs – und jetzt die Begründung für die – bereits 52, 2 erwähnten – Truppenverschiebungen in Gallien liefert (54, 3 ff.): Die aus der Cisalpina abgezogene 15. Legion mußte ersetzt und die restlichen in der Transalpina politisch und strategisch möglichst geschickt verteilt werden. Der Schlußsatz: *sic enim existimabat tutissimam fore Galliam* . . . (54, 5), schließt an 52, 2 (*mutatio locorum propter salubritatem*) unmittelbar an: Der dazwischenliegende Exkurs ist abgeschlossen, und der Faden der Erzählung läuft weiter: *ipse in Italiam profectus est*.

So hat Hirtius seinen Bericht folgerichtig aufgebaut, indem er die für das Verständnis der Vorkehrungen Caesars in Gallien notwendigen Fakten der römischen Innenpolitik auf die wichtigsten Grundzüge komprimiert<sup>66</sup> und exkursartig, mit

ziert die Hirtius-Stelle mit der von Caelius (fam. 8, 13, 2) erwähnten Abstimmung: «Nach Hirtius . . . forderte Curio die Abstimmung.» Das ist zu einfach. Caelius berichtet nur von einer Abstimmung über M. Marcellus' Antrag, mit Curio zu verhandeln. Diese wurde, wie sich aus der Formulierung: *senatus frequens in alia omnia iit* (dazu MEUSEL ad b. G. 8, 52, 5), ergibt, zweifelsohne durchgeführt. Daß sich dem nicht noch eine zweite, von Curio geforderte Abstimmung anschloß, ist, wenn nicht schon aus Caelius, so sicher aus Cic. Att. 7, 7, 5 (o. A. 47) zu erschließen. Die positive Entscheidung für Curio bestand nur darin, daß der Senat die Interzession bestehen ließ und damit indirekt Caesars Forderung auf Beibehaltung seines Kommandos bis zum Amtsantritt hinnahm (so zu Recht GELZER, Kl. Schr. a. O.). Wäre ein von Curio im Anschluß an seinen Erfolg versuchter Vorstoß mißglückt, so hätte Caelius dies in seinem ohnehin sehr ironischen Brief kaum verschwiegen.

<sup>64</sup> Diese Erwartung wiederum würde nach den Ereignissen der ersten Dezembertage nur noch beschränkt, das *facile* überhaupt nicht mehr passen: *hoc facto quamquam nulli erat dubium quidnam contra Caesarem pararetur, tamen Caesar omnia patienda esse statuit, quoad sibi spes aliqua relinqueretur iure potius disceptandi quam belligerandi* (55, 2).

<sup>65</sup> Vgl. M. RAMBAUD, L'art de la déformation historique dans les Commentaires de César, 1953, 139 mit A. 112.

<sup>66</sup> Hauptthema sind nach wie vor die Vorgänge in Gallien. Zudem bilden die Kap. 49 ff. über das Jahr 50 ohnehin nur einen summarischen Appendix zum Bericht über das Jahr 51: *propterea quod insequens annus L. Paulo C. Marcello consulibus nullas res Galliae habet magno opere gestas: nequis tamen ignoraret quibus in locis Caesar exercitusque eo tempore fuissent, pauca esse scribenda coniungendaque huic commentario statui* (48, 10 f.). – Der Meinung H. STRASBURGERS (Caesar im Urteil seiner Zeitgenossen<sup>2</sup>, 1968, 31 mit A. 61), Hirtius habe es nach Caesars Tod für richtig gehalten, für die am Anfang von

deutlichen Hinweisen auf die Kausalzusammenhänge, einschob. Von einer Vergewaltigung der Chronologie kann somit keine Rede sein, auch wenn Hirtius durch den Verzicht auf genauere Datierungshilfen dem Leser das Verständnis nicht gerade leicht gemacht hat.

Es ist müßig, darüber zu spekulieren, weshalb er in seinem (aus den genannten Gründen keineswegs vollständigen) Bericht Curios Abstimmungssieg vom 1. Dezember nicht erwähnt hat (möglicherweise war dieser auch im Zusammenhang mit Curios Ankunft in Ravenna im verlorenen Schluß noch nachgetragen). Daß man, wie Caesar bei seiner Rückkehr nach Oberitalien erfuhr, jetzt auch militärisch gegen ihn rüstete (55, 1f.), war jedenfalls zunächst viel bedeutsamer und alarmierender: Curios Erfolg war dadurch bereits weitgehend überholt.<sup>67</sup>

Wenn es nun richtig ist, daß der von Hirtius erwähnte Abstimmungsversuch Curios im April, vor dem Beschluß über die Abberufung der Partherlegionen, also vermutlich in der ersten Monathälfte, stattfand,<sup>68</sup> läßt sich möglicherweise sogar die entsprechende Situation näher bestimmen:

Im April war Marcellus Verhandlungsleiter. Während des vorangegangenen Monats hatte sein Kollege, L. Aemilius Paullus, der eng mit Curio zusammenarbeitete, die Angelegenheit der Provinzen verschleppt.<sup>69</sup> Als sie dann – möglicherweise eben erst Anfang April – ernsthaft zur Sprache kam, brachte Curio Pompeius mit seinem Gegenvorschlag in arge Bedrängnis.<sup>70</sup> Offenbar konnte dieser sich schließlich nur mit einer Verschiebung von Caesars Rücktrittstermin auf den 13. November helfen. Er hielt dies für ein billiges Entgegenkommen, stieß aber, da er nach wie vor dezidiert auf dem Rücktritt Caesars vor den Konsulwahlen beharrte – mit seinem Vorschlag also letztlich Caesar wenig gedient war –, auf den erbitterten Widerstand Curios. Die Senatsmehrheit hingegen nahm, wie Caelius ungefähr Ende des Monats in einem Bericht über diese Vorgänge an Cicero schrieb, den Vorschlag positiv auf,<sup>71</sup> vermutlich weil damit die Entscheidung erneut hinausge-

---

dessen *«Bellum Civile»* fehlende *«Geschichte der «Rechtsfrage»* *«wenigstens notdürftigen Ersatz zu schaffen»*, kann ich deshalb nicht beistimmen.

<sup>67</sup> Daß Cicero den Abstimmungserfolg Curios nicht erwähnt (MEIER, a. O.), ist zwar merkwürdig, besagt aber wohl wenig: er spricht auch nicht von dem eigenmächtigen Vorgehen des C. Marcellus und der *«Schwertübergabe»* an Pompeius. Atticus war ja in Rom und wußte wohl besser Bescheid als er selbst.

<sup>68</sup> Vgl. STEIN, a. O. 59. 103.

<sup>69</sup> App. b. c. 2, 27, 103. Dio 40, 63, 2. Cic. Att. 6, 2, 6: *habebam acta urbana usque ad Non. Mart., e quibus intellegebam Curionis nostri constantia omnia potius actum iri quam de provinciis*. 3, 4: *huc enim odiosa adferebantur de Curione, de Paulo*. Cael. fam. 8, 11, 1: *... quod (Curio) furore Pauli adeptus esset boni ...* Vgl. MEYER, CM 261 mit A. 3. GELZER, Caesar 163 A. 338.

<sup>70</sup> Cic. fam. 2, 12, 1. Cael. fam. 8, 11, 3 (nächste A.).

<sup>71</sup> Fam. 8, 11, 3: *quod ad rem publicam attinet, in unam causam omnis contentio conlecta est de provinciis; in quam adhuc incubuisse cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar id. Nov. decedat; Curio omnia potius subire constituit quam id pati, ceteras suas abiecit actiones ... scaena rei totius haec: Pompeius, tamquam Caesarem non impugnet*

zögert wurde. Dies war jedenfalls auch für Curios Hartnäckigkeit ein Erfolg. Wenn er dennoch nichts davon wissen wollte, so wahrscheinlich, weil er nicht zu Unrecht fürchtete, Pompeius wolle auf diese Weise seinem populären Antrag auf Rücktritt beider Machthaber das Wasser abgraben.

In diesen Zusammenhang paßt sein Abstimmungsversuch sehr gut hinein, wobei natürlich nicht zu entscheiden ist, ob Pompeius mit seinem Vorschlag auf den «Beinahe-Erfolg» Curios reagierte oder ob dieser umgekehrt durch die Festlegung des Senats auf seinen eigenen Antrag dem für seine Absichten gefährlichen Vorschlag des Pompeius sofort die Wirkung zu nehmen versuchte.

2. Nach dem Bericht Caesars im «*Bellum Civile*» (1, 1 f.) verlief die Senatssitzung vom 1. Januar in den Grundzügen wie folgt: Die Volkstribunen Antonius und Cassius setzten es nur gegen größten Widerstand der beiden Konsuln L. Lentulus und C. Marcellus durch, daß ein (von Curio im letzten Augenblick überbrachter) Brief Caesars im Senat verlesen wurde. Eine Diskussion darüber ließen die Konsuln nicht zu, hielten vielmehr ihr Referat *de re publica*. Nach einer äußerst hitzigen und einseitigen Diskussion, in deren Verlauf Lentulus sich weigerte, Anträge gemäßiger Senatoren zur Abstimmung zu bringen, wurde ein von Scipio eingebrachtes Ultimatum angenommen, das Caesar für die Entlassung seines Heeres einen bestimmten Termin setzte und ihm im Weigerungsfalle die *hostis*-Erklärung androhte. Die Tribunen interzedierten, ihr Veto wurde sogleich zur Diskussion gestellt.<sup>72</sup> (Diese blieb zunächst ergebnislos, doch beschloß der Senat – nach Plutarch und Cassius Dio – die Ablegung des Senatoren gewandes.<sup>73</sup>)

Bei Plutarch findet sich in der Caesar- und Antoniusvita folgende zusätzliche Nachricht: Nach der von Antonius erzwungenen Verlesung des caesarischen Briefes (Ant. 5, 3) beziehungsweise im Anschluß an den Antrag Scipios (Caes. 30, 2) habe der Konsul dem Senat zwei Fragen vorgelegt. Die erste, ob man den Rücktritt des Pompeius wünsche, sei mehrheitlich abgelehnt, die zweite, entsprechend gegen Caesar gerichtete, mit wenigen Ausnahmen bejaht worden. Daraufhin habe Antonius die Frage in die Verhandlung geworfen, ob nicht beide ihr Kommando niederlegen sollten. Die große Mehrheit habe dies beifällig aufgenommen und darüber eine Abstimmung verlangt, die aber von den Konsuln verhindert worden sei (Ant. 5, 4. Caes. 30, 3).

Die Anklänge an das Abstimmungsprozedere vom 1. Dezember sind unübersehbar. ED. MEYER hat denn auch darin eine Dublette, genauer: eine chronologisch falsche Einordnung und irrtümliche Übertragung auf Antonius, gesehen.<sup>74</sup> Das ist

---

*sed, quod illi aequum putet, constituat, ait Curionem quaerere discordias, valde autem non vult et plane timet Caesarem consulem designari prius quam exercitum et provinciam tradiderit. accipitur satis male a Curione, et totus eius secundus consulatus exagitur.*  
Vgl. MEYER, CM 263 A. 6.

<sup>72</sup> Zu den Einzelheiten und zur Bewertung des caesarischen Berichts vgl. Dign. cont. Teil I.

<sup>73</sup> Vgl. u. A. 81.

<sup>74</sup> CM 284 A. 1. Plut. Cato min. 51, 5 ist nur die von «den Freunden Caesars» vor-

durchaus plausibel und, soweit ich sehe, von der Forschung mit ganz wenigen Ausnahmen<sup>75</sup> übernommen worden. Dennoch scheint mir die Frage erwägenswert, ob es sich nicht allenfalls gleichsam um eine «unechte Dublette» handeln könnte, das heißt: ob nicht die Ereignisse tatsächlich in vielem sehr ähnlich abliefen, so daß sich Plutarch bei der Schilderung der einen Szene an die andere erinnerte und dann auch ähnlich formulierte, wodurch schließlich der Eindruck einer echten Dublette entstehen konnte.

Daß solche Ereignisse leicht aus dem Kontext geraten können, ist unbestreitbar. Zu denken gibt jedoch, daß Plutarch Antonius und nicht Curio als Antragsteller nennt, daß in der Caesarvita das korrekt wiedergegebene Ultimatum Scipios vorangeht, daß es Antonius im Gegensatz zu Curio nicht gelang, die Abstimmung durchzusetzen, obschon sich alle einmütig hinter ihn gestellt haben sollen,<sup>76</sup> und daß schließlich auch Cassius Dio (41, 2, 1) an der gleichen Stelle eine Doppelabstimmung nach getrennter Fragestellung des Konsuls (wenn auch nicht den Antrag des Antonius) erwähnt.

Gerade Dio scheint nun freilich auf den ersten Blick ein unzuverlässiger Zeuge zu sein: Er berichtet über die politischen Auseinandersetzungen der ersten Dezemberstage nur sehr lückenhaft – der Antrag Curios auf gleichzeitigen Rücktritt beider Machthaber und sein Abstimmungssieg fehlen dort ganz<sup>77</sup> – und übergeht auch den gesamten Komplex der Verhandlungen über Caesars Konzessionen zwischen dem 4. und 7. Januar 49.<sup>78</sup> Im Bericht über die Sitzung vom 1. Januar bietet er jedoch drei Detailinformationen, die mit den Angaben in der Caesarvita Plutarchs sachlich übereinstimmen. Es sind dies der Inhalt des caesarischen Briefes,<sup>79</sup> der Verlauf und das Resultat der für Caesar ungünstigen Abstimmung<sup>80</sup> und die *vestis mutatio*.<sup>81</sup> Dazu kommt der Wortlaut des an Caesar gerichteten Ultimatus, das Plutarch, wie gesagt, als einziger ungefähr an der richtigen Stelle einfügt und auf den richtigen Urheber zurückführt, während Dio es im Zeitpunkt seiner Bestätigung nach dem *senatus consultum ultimum* am 7. Januar nachträgt.<sup>82</sup>

---

gebrachte Forderung nach dem gleichzeitigen Rücktritt beider Machthaber erwähnt. Die Datierung ist viel zu diffus, um einen Bezug auf die Sitzung vom 1. Jan. 49 (so MEYER, a. O.) zu erlauben, zumal es sich bei dem 51, 2 genannten Brief Caesars nicht um den vom 1. Jan., sondern um eine Antwort auf Catos Antrag aus dem Jahre 55 handelt, Caesar wegen des Massakers unter den Usipetern und Tencterern den Germanen auszuliefern (dazu GELZER, Caesar 118 f. Kl. Schr. 2, 324. Festgabe Paul Kirm, 1961, 46 ff.).

<sup>75</sup> Etwa HOLMES, a. O. (o. A. 36) 2, 330 A. 2.

<sup>76</sup> Was so wohl übertrieben ist (vgl. HOLMES, ebd.).

<sup>77</sup> 40, 63, 5–64, 4.

<sup>78</sup> Vgl. u. S. 311 mit A. 96.

<sup>79</sup> Dio 41, 1, 3 f. Plut. Caes. 30, 1 f. Vgl. App. b. c. 2, 32, 128. Zum Inhalt und Zweck dieses Briefes: MEYER, CM 281 f. GELZER, Caesar 173 mit A. 391. Ferner: Dign. cont. Kap. I 4 b.

<sup>80</sup> Dio 41, 2, 1. Plut. Caes. 30, 3.

<sup>81</sup> Dio 41, 3, 1. Plut. Caes. 30, 3.

<sup>82</sup> Plut. Caes. 30, 2 (vgl. Caes. b. c. 1, 2, 6). Dio 41, 3, 4.

Da nun Plutarch (mit Appian) nach der vorherrschenden Meinung vorwiegend Asinius Pollio – oder eher eine von diesem abhängige Quelle – benützt hat, während Dio der livianischen Tradition zugewiesen wird, die beiden Autoren also auf zwei verschiedenen Hauptquellen zu beruhen scheinen, sind solche Übereinstimmungen von vornherein höher zu bewerten als Angaben, die sich nur beim einen finden. Ich halte es deshalb zumindest für nicht unwahrscheinlich, daß Lentulus im Anschluß an den Antrag Scipios eine Doppelabstimmung nach dem Muster des 1. Dezembers durchgeführt hat.<sup>83</sup> Denn bei einer getrennten Fragestellung war, wie das damalige Ergebnis bewies, für Pompeius nicht nur nichts zu befürchten, sondern im Gegenteil eine – in der gespannten Stimmung des 1. Januars und nach den ultimativen Reden des Konsuls und des in Pompeius' Namen sprechenden Scipio<sup>84</sup> psychologisch recht wesentliche – Vertrauenserklärung zu erwarten. Daß der Senat sich, vor diese Alternative gestellt, eindeutig für Pompeius entschied, erwähnt sogar der verkürzte Bericht Appians.<sup>85</sup>

Dazu kommen folgende Überlegungen: Die *vestis mutatio* wird bei Dio und Plutarch in bezeichnender Weise verschieden motiviert. Nach Dio veranlaßte der Ärger über das hartnäckige Veto der Tribunen die Senatoren dazu, nach Plutarch der Kummer über die aus der kompromißlosen Opposition Scipios und Lentulus' erwachsene Ausweglosigkeit der Lage. Dieselbe Begründung bringt Plutarch auch Pomp. 59, 1, dort aber für die identische Reaktion des Senats auf Marcellus' «Schwertübergabe» an Pompeius am Abend des 2. Dezembers. Daß der Senat zweimal so kurz hintereinander zu dieser Demonstration des passiven Widerstandes gegriffen haben soll, ist auffallend, zumal die Notwendigkeit für einen solchen Schritt in jener trotz der Eigenmächtigkeit des Konsuls noch keineswegs akut kritischen Lage nicht recht einsichtig ist.

In der Pompeiusvita findet sich ferner kurz davor folgende Angabe: ... Μαρκέλλου τοῦ ὑπάτου ληστήν ἀποκαλοῦντος τὸν Καίσαρα καὶ ψηφίζεσθαι πολέμιον κελεύοντος, εἰ μὴ καταθήσεται τὰ ὄπλα ... (58, 4). In der Caesarvita (30, 3) beschimpft Lentulus am 1. Januar Caesar als Räuber, und der Wortlaut des Antrages des Marcellus stimmt in den Grundzügen recht genau mit dem des scipionischen Ultimatums überein. Nun behandelt Plutarch einerseits in seinem «Pompeius» die Ereignisse von Anfang Dezember ausführlich, läßt jedoch diejenigen des 1./2. Januars weg (58, 3/59, 3), und umgekehrt schildert er im «Caesar» (30, 1 ff.) und «Antonius» (5, 2 ff.) nur die Januar-, nicht aber die Dezembersession des Senats. Da andererseits mindestens die *vestis mutatio* durch Dio für Anfang Januar – wo

<sup>83</sup> So auch MEYER, CM 283 f.

<sup>84</sup> Lentulus; Caes. b. c. 1, 1, 2f. Scipio: ebd. 1, 4/2, 1: *Pompeio esse in animo rei publicae non deesse, si senatus sequatur; si cunctetur atque agat lenius, nequiquam eius auxilium, si postea velit, senatum imploraturum. haec Scipionis oratio, quod senatus in urbe habebatur Pompeiusque aderat, ex ipsius ore Pompei mitti videbatur.* Vgl. 6, 1.

<sup>85</sup> b. c. 2, 33, 130: ἡ βουλὴ φιλονικότερον ἔτι τὴν Πομπηίου στρατιὰν φύλακα σφῶν ἡγοῦντο εἶναι, τὴν δὲ Καίσαρος πολέμιαν.

sie auch weit besser hinpaßt – einigermaßen gesichert ist, scheint die Vermutung berechtigt, daß Plutarch die erwähnten Einzelheiten der Pompeiusvita fälschlich in die Dezembersession vorverlegt hat, zumal alle drei bei Appian fehlen, mit dessen Schilderung (2, 30, 118 ff.) Plutarch sonst weitgehend übereinstimmt.

Die Pompeiusvita enthält zudem weitere Konfusionen: Die Aushebungen des Pompeius seien auf Schwierigkeiten gestoßen, weil Antonius gegen den Willen des Senats einen Brief Caesars (inhaltlich ist es der vom 1. Januar) vor dem Volk verlesen habe. Der Konsul Lentulus habe deswegen den Senat nicht einberufen wollen (59, 2f.). Letzteres ist ohnehin sicher falsch. Plutarch hat erstens offensichtlich diese *contio* mit einer früheren verwechselt, in der Antonius kurz nach seinem Amtsantritt gegen die Beauftragung des Pompeius durch Marcellus protestiert hatte,<sup>86</sup> und zweitens paßt das dem Lentulus zugeschriebene Verhalten genau auf das seines Vorgängers Marcellus in der Zeit zwischen der ‚Schwertübergabe‘ und dem Ende seines Konsulats, aus der wir keine Senatssitzungen kennen.<sup>87</sup> Die hier erwähnte *contio* ist dagegen, wenn es sie überhaupt gegeben hat,<sup>88</sup> in der Caesarvita (30, 2) richtig eingeordnet.

<sup>86</sup> Vgl. Ant. 5, 2.

<sup>87</sup> Vgl. Dign. cont. Kap. I 4b.

<sup>88</sup> Überliefert sind folgende Volksreden des Antonius: 1. Am 21. Dezember: *in qua erat accusatio Pompei usque a toga pura, querela de damnatis, terror armorum* (Cic. Att. 7, 8, 5). 2. Als Reaktion auf die ‚Schwertübergabe‘ des Marcellus und die daraufhin eingeleiteten Rüstungsmaßnahmen des Pompeius (also jedenfalls kurz nach seinem Amtsantritt am 10. Dez.): *ὅπως ἢ μὲν ἠθροισμένη δύναμις εἰς Συρίαν πλὴν καὶ Βύβλω βοηθῆ πολεμοῦντι Πάρθοις, οὓς δὲ Πομπήιος καταλέγει, μὴ προσέχωσιν αὐτῷ* (Plut. Ant. 5, 2). 3. Am 1. Januar: *Καίσαρος ὑπὲρ τούτων* (Curios Forderung nach dem Rücktritt beider Kontrahenten: 30, 1) *ἐπιστολὴν κομισθεῖσαν εἰς τὸ πλῆθος ἐξήνεγκε καὶ ἀνέγνω βία τῶν ὑπάτων* (Plut. Caes. 30, 2). *ἤξιον γὰρ ἀμφοτέρους ἐκβάντας τῶν ἐπαρχιῶν καὶ τὰς στρατιωτικὰς δυνάμεις ἀφέντας ἐπὶ τῷ δήμῳ γενέσθαι καὶ τῶν πεπραγμένων εὐθύνας ὑποσχεῖν* (Pomp. 59, 2). Da Plutarch den Widerstand der Konsuln erwähnt (Pomp. a. O. spricht er ungenau vom Widerstand des Senats: vgl. Ant. 5, 3), ist es denkbar, daß er seine Quelle falsch wiedergegeben und diese im Senat stattfindende Episode vors Volk verlegt hat (so MEYER, CM 280 A. 1. 282 A. 3). Aber dies schließt nicht aus, daß Antonius sich am 1. Januar auch ans Volk gewandt hat, nachdem der Brief Caesars im Senat nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatte (vgl. H. NISSEN, HZ 46, 1881, 82). Dafür spricht folgendes: Antonius hat die Angebote Caesars über das sonst Bekannte (Hirt. b. G. 8, 52, 4. App. b. c. 2, 27, 104 ff. Dio 40, 62, 3 f.) hinaus präzisiert: Er wolle sich nach seinem Rücktritt mit Pompeius vor dem Volk verantworten und diesem die Entscheidung überlassen. Ähnliches ist auch bei Dio (41, 6, 1) bezeugt, und es paßt sehr gut in die caesarische Propaganda: Vor dem Volk brauchte dieser seinen Konkurrenten nicht zu fürchten. – Dasselbe hatte nach der Caesarvita bereits Curio in einer *contio* angeboten (30, 1). Dort ist ausdrücklich festgehalten, daß Antonius nach Erhalt des caesarischen Briefes über den gleichen Gegenstand eine *contio* abgehalten habe (2). Sollte Plutarch tatsächlich die Verlesung dieses Briefes irrtümlich vors Volk verlegt haben, so ist mindestens damit zu rechnen, daß Antonius – allenfalls bereits im Dezember und ohne Kenntnis dieses Briefes – mit den Argumenten Curios vor dem Volk agitiert hat. Denn er scheint auch in einem andern Themenkreis, der Bekämpfung der eigenmächtigen Beauftragung des Pompeius durch den

Es spricht somit manches dafür, an dieser Stelle der nachlässiger gearbeiteten Pompeiusvita weniger Kredit zu geben als der Caesarbiographie, die in den entscheidenden Punkten einerseits mit Dio, andererseits mit Caesars *«Bellum Civile»* übereinstimmt. Zudem berichtet Plutarch im *«Caesar»* recht präzise über die Konzessionen Caesars und die entsprechenden Verhandlungen und beurteilt hier entgegen seiner sonstigen Tendenz, Caesar konsequent als Angreifer zu brandmarken,<sup>89</sup> dessen Friedensbemühungen eher positiv. Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß er wie das *«Bellum Civile»* einen starken Gegensatz zwischen der Senatsmehrheit und den optimatistischen Führern herausstellt, der sich einerseits in der Unterstützung des Antonius, andererseits in der *vestis mutatio* als einem Zeichen der stillen Mißbilligung der einseitigen Verhandlungsleitung des Lentulus und des repressiven Verhaltens Scipios<sup>90</sup> äußert.

Wenn nun aber der Grundzug richtig ist, daß die Majorität die politische Verschärfung des Konflikts mißbilligte, so scheint es nicht undenkbar zu sein, daß sie nach wie vor im gleichzeitigen Rücktritt der beiden Machthaber die einzige Chance zur Rettung des Friedens sah.<sup>91</sup> Jedenfalls lag es für Antonius nahe, es mit dem geschickten Schachzug Curios nochmals zu versuchen, zumal der Konsul sich nach der gegen seinen Willen erzwungenen Verlesung des Briefes Caesars strikte geweigert hatte, dessen entsprechende Forderung dem Senat überhaupt zur Diskussion vorzulegen,<sup>92</sup> und danach mehrere Votanten vergeblich versucht hatten, durch Vorschläge zur Güte die akute Krise zu meistern.<sup>93</sup> Die Aussichten für den Vorstoß

---

Konsul, die taktische Linie Curios genau fortgeführt zu haben: Die diesbezügliche *contio* Curios (App. b. c. 2, 31, 123) und die des Antonius (Plut. Ant. 5, 2) stimmen inhaltlich überein. – Curio hatte sich von Anfang an und zumal in den ersten Dezembertagen mit seinen Forderungen im Volk große Popularität erworben (App. b. c. 2, 27, 106. Plut. Caes. 30, 1 f. Ant. 5, 1. Pomp. 58, 5). Für Cicero stand es längst fest, daß das Volk einen nicht unwesentlichen Machtfaktor auf Caesars Seite darstellte (Att. 7, 3, 5. 7, 6). Ferner ist bezeugt, daß die Senatsführer und Pompeius noch Anfang Januar die Volksstimmung gegen sich hatten (Plut. Cato min. 51, 5. Pomp. 59, 2. App. b. c. 2, 36, 145. Dio 41, 5, 1. 6, 1). Müssen wir da nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß Antonius am Abend des für die Sache Caesars so ungünstig verlaufenen 1. Januars diese Stimmung ausnützte, um auf die Entscheidungen des Senats einen gewissen Druck auszuüben? – Ich möchte ferner annehmen, daß Pompeius zu einem wesentlichen Teil aus Furcht vor der zu erwartenden heftigen Volksagitation der Caesarianer (vgl. Cic. Att. 7, 9, 2: *... aut populum incitans ...*: o. A. 9) Truppenteile mit sich nach Rom brachte. Diese lagerten am 1. noch vor den Mauern (Caes. b. c. 1, 2, 6. Dio 41, 2, 1), wurden aber am Abend in die Stadt eingeschleust und beherrschten in den folgenden Tagen die neuralgischen Punkte (Caes. b. c. 1, 3, 2 f. App. b. c. 2, 33, 132), wozu eben möglicherweise eine *contio* des Antonius den Anlaß gegeben hatte.

<sup>89</sup> Vgl. BRÜTSCHER, a. O. (o. A. 4) 85 ff.

<sup>90</sup> Plut. Caes. 30, 3. Caes. b. c. 1, 2, 2 ff. Dazu Dign. cont. Kap. I 4.

<sup>91</sup> Vgl. Plut. Ant. 5, 3. App. b. c. 2, 36, 143.

<sup>92</sup> Caes. b. c. 1, 1, 1.

<sup>93</sup> M. Marcellus hatte die Aushebung von Senatstruppen verlangt, *quo praesidio tuto et libere senatus quae vellet decernere auderet*, und M. Calidius sowie M. Caelius Rufus

des Antonius mochten besonders nach der durch eklatante Einseitigkeit des Verhandlungsleiters beeinflussten Abstimmung<sup>94</sup> nicht schlecht stehen.<sup>95</sup> Aber er kam wie alle andern nicht durch. Da die beiden Tribunen danach tagelang eine rechtsgültige Beschlußfassung des Senats blockierten, wandte sich offenbar schließlich die Mehrheit gegen sie, und diese Stimmung scheint sich in den stark verkürzenden Berichten Appians und Dios<sup>96</sup> erhalten zu haben, die beide von den Sitzungen des 1./2. Januars direkt zur Vertreibung der Tribunen am 7. überleiten. Daraus ist wahrscheinlich auch die divergierende Motivierung der *vestis mutatio* erklärbar.

Ich bin mir bewußt, daß damit die ‚Dublettentheorie‘ ED. MEYERS nicht beweiskräftig widerlegt ist. Beweisen läßt sich auf Grund der vorhandenen Quellen in dieser Frage überhaupt fast nichts, zumal die griechischen Historiker in der Auswahl ihrer Nachrichten oft verzweifelt willkürlich sind. Es galt hier in erster Linie, die Qualität dieses Abschnitts der Caesarvita Plutarchs entgegen dem in der neuern Forschung üblichen Urteil<sup>97</sup> herauszuarbeiten und zu zeigen, daß eine Wiederholung der Taktik Curios vom 1. Dezember 50 am 1. Januar 49 nicht von vornherein als unwahrscheinlich zu betrachten ist, sondern recht gut in die Vorgänge hineinpaßt.

Sollten die Angaben Plutarchs zutreffen, so hätten wir hier einen Beleg für die tatsächliche Stimmung im Senat zu Beginn der Verhandlungen und zugleich dafür, daß die Niederlage der Caesarianer zu einem guten Teil durch die Fragestellung des Lentulus herbeigeführt war, so daß die Mehrheit wegen der Abhängigkeit von solchen Fragestellungen keine Möglichkeit hatte, einen ihrem Willen entsprechenden Beschluß durchzusetzen.<sup>98</sup>

---

hatten Pompeius aufgefordert, in seine Provinzen zu gehen, *ne qua esset armorum causa: timere Caesarem ereptis ab eo duabus legionibus, ne ad eius periculum reservare et retinere eas ad urbem Pompeius videretur* (b. c. 1, 2, 2 f.).

<sup>94</sup> Ebd. 6.

<sup>95</sup> Daß er ihn gewagt hat, läßt sich möglicherweise auch aus Appian entnehmen: Ἐπιτομὴ τῆς ἱστορίας τοῦ Παιανίου καὶ τοῦ Κασσίου δημογραφούντων μετὰ Κουρίωνα καὶ τὴν Κουρίωνος γνώμην ἐπαυόντων . . . (b. c. 2, 33, 130).

<sup>96</sup> App. b. c. 2, 33, 130. Dio 41, 2, 2 f.

<sup>97</sup> Vgl. etwa den Komm. von A. GARZETTI, 1954, 99 ff.

<sup>98</sup> Besonders anschaulich Caes. b. c. 1, 2, 4 f. Vgl. NISSEN, a. O. 81. – Daran scheiterten wohl auch die b. c. 1, 3, 6 f. erwähnten Anträge auf Abfertigung einer Gesandtschaft zu Caesar. – Appian berichtet freilich von einer sehr heftigen Reaktion des Senats auf die Verlesung des Briefes Caesars: ἐφ’ ᾧ δὴ σφόδρα πάντες ἀνέκραγον, ὡς ἐπὶ πολέμου καταγγελία (b. c. 2, 32, 129). Dies ist wegen des offenbar recht drohenden Tones jenes Briefes (vgl. u. S. 325 mit A. 164) nicht unwahrscheinlich, scheint aber im Widerspruch zu der von Plutarch geschilderten Stimmung im Senat zu stehen. Wenn es nun richtig ist, daß gewisse Phasen der Sitzung derjenigen vom 1. Dezember glichen, läßt sich der folgende – gewiß: sehr hypothetische – Versuch einer Rekonstruktion des Sitzungsverlaufs wagen: Lentulus verweigert die Diskussion (und entsprechend auch die Abstimmung) über den (ohnehin gegen seinen Willen verlesenen) Brief Caesars, zumal der Senat wegen der darin enthaltenen Drohungen und fast schon ultimativen Forderungen Caesars gereizt reagiert. Diese Stimmung nützt der Konsul bei der Abstimmung über Scipios Antrag aus, um den Senat durch eine getrennte Fragestellung sowohl zu einem Ultimatum an Caesar



## III

Am 4. Januar traf Cicero vor Rom ein. *incidi in ipsam flammam civilis discordiae vel potius belli*, schrieb er im Hinblick auf die spannungsgeladene Atmosphäre in der Hauptstadt wenige Tage später an Tiro.<sup>99</sup> Die Verhandlungen mit den caesarischen Tribunen über eine Zurückziehung ihres Vetos waren am 1. und 2. ergebnislos verlaufen. Andererseits waren das Angebot des Censors L. Piso und des Praetors L. Roscius, zu Caesar zu reisen und ihn über die neueste Entwicklung zu orientieren, sowie die Anträge mehrerer Senatoren, Caesar durch eine offizielle Delegation den Willen des Senats mitzuteilen, von den Senatsführern durchweg abgelehnt worden.<sup>100</sup> Die Lage schien deshalb ausweglos verfahren.

wie auch zu einer Vertrauenserklärung für Pompeius zu veranlassen. Nachdem die gleichwohl noch vor einem zu eindeutigen Engagement gegen Caesar zurückschreckende Mehrheit von den radikalen Optimaten eingeschüchtert worden ist, ergibt die Abstimmung für Lentulus' Absichten einen vollen Erfolg. Die caesarischen Tribunen legen Interzession ein, und Antonius benützt die Gelegenheit, um den Senatoren die Gefahren einer solchen Provokation Caesars und dessen zentrales Anliegen (die Furcht vor einer Auslieferung an seine Feinde: Dio 41, 1, 4) nochmals zu erklären. Er schwächt insofern dessen Drohungen ab und betont, daß trotz allem im gleichzeitigen Rücktritt beider Kontrahenten die einzige für das Gemeinwesen bekömmliche Lösung liege. Es gelingt ihm, die Mehrheit auf seine Seite zu ziehen, die daraufhin seinen Antrag auf erneute Abstimmung unterstützt. Lentulus verweigert die Durchführung, stellt stattdessen die Interzession zur Debatte, in deren Verlauf der Senat die *vestis mutatio* beschließt.

<sup>99</sup> Fam. 16, 11, 2.

<sup>100</sup> Caes. b. c. 1, 3, 6f. 4, 1. – Nach K. BARWICK (Caesars Bellum Civile. Tendenz, Abfassungszeit und Stil, 1951, 21 A. 2) wären diese Anträge «so gut wie sicher erst in der Sitzung am 7. Januar», nach HOLMES (a. O. 2, 268 f.) am 5. zur Sprache gekommen. Im Gegenteil: sie passen vorzüglich auf die Situation am Abend des 2. Januars, als die Fronten derart festgefahren waren, daß die Möglichkeit einer Einigung in weite Ferne gerückt schien. Da mochten eine längere Verhandlungspause (die beiden nächsten Tage waren ohnehin Comitaltage: b. c. 1, 5, 4) und eine offizielle Benachrichtigung Caesars fast die einzige Chance bieten, ein Entgegenkommen von seiner Seite und damit einen Fortschritt zu erzielen. Zudem scheint es, daß sich Caesar trotz seiner starken Vereinfachung und Verkürzung an den chronologischen Ablauf der Geschehnisse hält: Kap. 1–3 enthalten deutlich die Sitzungen der ersten beiden Januartage (vgl. H. OPPERMANN, Caesar. Der Schriftsteller und sein Werk, 1933, 14 f.). 5, 1 leitet nach einem spürbaren, vielleicht auch als zeitliches Intervall zu verstehenden Einschnitt (so NISSEN, a. O. 87) summarisch zu der des 7. Jan. über (5, 2–4), während in 5, 4 die Ergebnisse der ganzen Woche nochmals zusammengefaßt werden. Die Vermutung ist deshalb gerechtfertigt, daß die beiden im Bellum Civile erwähnten Versuche, mit Caesar in Verbindung zu treten, nicht identisch sind (gegen OPPERMANN, a. O. 15), sondern auf zwei verschiedene Daten fallen: 3, 6f. auf den 2., 5, 1 aber zwischen den 5. und 7. Jan. Dies läßt sich durch folgende Überlegung erhärten: Im ersten Fall handelt es sich um Anträge, die offensichtlich die Abfertigung einer offiziellen Delegation an Caesar bezweckten. Für die gemäßigten, auf einen Ausgleich bedachten senatorischen Antragsteller war dieser Schritt von entscheidender Bedeutung, nicht so sehr aber für Curio und seine engsten Vertrauten, für die ein positiver Ausgang dieser Bemühungen zwar Zeitgewinn bedeutete, denen aber auch im Fall der Ablehnung

Dennoch fanden zwischen dem 4. und 7. Januar unter Ciceros Vermittlung in inoffiziellm Rahmen neue und durchaus erfolgversprechende Verhandlungen über einen Kompromiß statt. Möglich geworden waren diese durch Konzessionen der Caesarianer, welche wesentliche Teile der noch im Brief vom 1. Januar bekräftigten Forderungen Caesars preisgaben und den Wünschen der Gegenpartei weitgehend entgegenkamen.<sup>101</sup> Das Problem, das hier besprochen werden soll, betrifft eine der äußeren Voraussetzungen dieser Verhandlungen: Waren die Kompromißvorschläge Caesars bereits vor dem 4. oder gar vor dem 1. Januar in Rom bekannt? Wann und wie waren sie dorthin gelangt?

Am 6. Dezember 50 hätte in Rom ein von Caesars Vertrauensmann Balbus vermitteltes Gespräch zwischen Hirtius und Pompeius über alle wesentlichen Streitpunkte stattfinden sollen. Wahrscheinlich unter dem Eindruck der durch die «Schwertübergabe» merklich zuungunsten Caesars veränderten Situation<sup>102</sup> reiste Hirtius noch vor dem vereinbarten Termin wieder ab.<sup>103</sup> M. GELZER ist der Meinung, Caesar habe nach Hirtius' Berichterstattung durch seine Anhänger der Gegenpartei unverzüglich neue Vorschläge als Basis für vertrauliche Verhandlungen übermitteln lassen. «Aber die Gegner fürchteten eben sein Consulat, und darum antwortete man ihm im Sinne Catos, der Staat würde nicht zum Gegenstand eines Privatvertrages gemacht.»<sup>104</sup> Dennoch sei nach der Rückkehr Ciceros über diese Vorschläge weiterverhandelt worden, und so scheine es in der Pompeiusvita Plutarchs (59, 3), «als ob überhaupt erst er die Angebote Caesars vermittelt habe».<sup>105</sup>

GELZER stützt sich dabei vorwiegend auf die bei Sueton und Appian überlieferte Reihenfolge der Ereignisse, die es zunächst zu überprüfen gilt: Nach Appians – soweit glaubwürdigem – Bericht ist Caesar in Ravenna von Curio nach Ablauf

ein Ausweg offenstand (s. u. im Text). Für sie wurde ein neuerlicher direkter Kontakt mit Caesar erst unerlässlich, als auch die von ihnen angebotenen Konzessionen abgewiesen worden waren und sie neue Direktiven benötigten. Dazu gab man ihnen aber keine Möglichkeit mehr, und deshalb schreibt Caesar: *nec docendi Caesaris propinquis eius spatium datur* (5, 1). Dieser Versuch ging von den *propinqui* aus und hätte sich auf privater Ebene abgespielt, ist also deutlich vom ersten abzuheben und am ehesten auf den Abend des 6. oder den 7. Jan. anzusetzen.

<sup>101</sup> Die Einzelheiten bei MEYER, CM 285 f. Dign. cont. Kap. I 4 c.

<sup>102</sup> Vgl. MEYER, CM 275 f. NISSEN, a. O. 73. L. HOLZAPFEL, Klio 4, 1904, 334. Dazu auch Dign. cont. Kap. I 3 b Ende.

<sup>103</sup> Cic. Att. 7, 4, 2 (über ein Gespräch mit Pompeius am 10. Dez.): *de re p. autem ita mecum locutus est, quasi non dubium bellum haberemus; nihil ad spem concordiae. plane illum (Caesarem) a se alienatum cum ante intellexeret, tum vero proxime iudicasse: venisse Hirtium a Caesare, qui esset illi familiarissimus, ad se non accessisse et, cum ille a. d. VIII Id. Dec. vesperi venisset, Balbus de tota re constituisset a. d. VII ad Scipionem ante lucem venire, multa de nocte eum profectum esse ad Caesarem.*

<sup>104</sup> Caesar 172 f. Ähnlich HOLMES, a. O. 265. 332 f.

<sup>105</sup> GELZER, a. O. 173 A. 386.

seines Tribunats, also frühestens am 13. oder 14. Dezember,<sup>106</sup> über die Ereignisse der vorangegangenen Tage orientiert worden und hat dann das weitere Vorgehen geplant.<sup>107</sup> Seine Vorschläge konnten also nicht vor dem 17. in Rom bekannt werden. Sueton hat nun aber Caesars Rückkehr aus der Transalpina, die Convente in der Cisalpina und die Ankunft in Ravenna<sup>108</sup> erst nach den Kompromißvorschlägen Caesars<sup>109</sup> eingeordnet, was offensichtlich unmöglich ist.<sup>110</sup> Seine Chronologie wird dadurch noch unwahrscheinlicher, daß er vor diesen Angeboten Caesars dessen Brief an den Senat erwähnt, in dem, wie die Begleitumstände und der Inhalt beweisen, das Schreiben vom 1. Januar zu sehen ist.<sup>111</sup> Die Reise vom jenseitigen Gallien nach Ravenna ist also aus dem jetzigen Zusammenhang herauszulösen, so daß sich die Reihenfolge ergibt: Ankunft in Ravenna – Erkenntnis der verschärften Krise – Brief an den Senat – weitergehende Konzessionen.

Gegen die verkehrte Datierung Appians, der die erfolglosen Verhandlungen vor die Entsendung Curios und den Brief des 1. Januars legt,<sup>112</sup> hat schon H. NISSEN richtig vermerkt, es liege in den Worten selbst ein Widerspruch, «daß die Konsuln – was sie vor dem 1. Januar gar nicht waren – den Abschluß hintertrieben haben sollen».<sup>113</sup> Appian erwähnt zudem – im Gegensatz zu Sueton – ausdrücklich die Beteiligung des Pompeius an jenen Gesprächen, aber der befand sich damals noch in Süditalien, unterhielt sich am 25. Dezember in Formiae mit Cicero<sup>114</sup> und kehrte erst unmittelbar nach dem Jahreswechsel in die Hauptstadt zurück.<sup>115</sup>

Die Ansetzung einer ersten Verhandlungsphase vor dem 1. Januar läßt sich also mit Sicherheit aus den Quellen nicht belegen. Dies kann durch folgende Überlegungen erhärtet werden: Cicero war während seiner gemächlichen Reise durch Italien über die Vorgänge in der Hauptstadt recht gut orientiert.<sup>116</sup> So kannte er

<sup>106</sup> Für die Berechnung der notwendigen Reisezeiten vgl. u. S. 316. Dazu HOLZAPFEL, Klio 3, 1903, 220. HOLMES, a. O. 3, 375 f.

<sup>107</sup> b. c. 2, 31, 123. 32, 125.

<sup>108</sup> 30, 1: *verum neque senatu interveniente et adversariis negantibus ullam se de re publica facturos pactionem, transiit in citeriorem Galliam, conventibusque peractis Ravennae substitit . . .*

<sup>109</sup> 29, 2: *cum adversariis autem pepigit, ut dimissis octo legionibus Transalpinaeque Gallia duae sibi legiones et Cisalpina provincia vel etiam una legio cum Illyrico concederetur, quoad consul fieret.*

<sup>110</sup> So schon MEYER, CM 286 A. 1.

<sup>111</sup> 29, 2 (o. A. 7).

<sup>112</sup> b. c. 2, 32, 126 ff.

<sup>113</sup> HZ 46, 1881, 84 A. 1 zu App., a. O. 127: . . . κατακυλώντων δὲ τῶν ὑπάτων ὁ Καίσαρ ἐπέστειλε τῇ βουλῇ, καὶ τὴν ἐπιστολὴν ὁ Κουρίων . . . ἐπέδωκε τοῖς νέοις ὑπάτοις . . . τῇ νομηναίᾳ τοῦ ἔτους. Appian könnte freilich die Konsuln des Vorjahres gemeint haben, aber von denen hätte der eine, Paullus, sicher zugestimmt (Suet. 29, 2 spricht hier konsequenterweise von *consules designati*). Ein Hinweis auf die falsche Datierung auch bei MEYER, a. O. ED. SCHWARTZ, RE 2, 227 f.

<sup>114</sup> Att. 7, 8, 4.

<sup>115</sup> Vgl. F. MILTNER, RE 21, 2, 2176 ff. GELZER, Pompeius 195 ff.

<sup>116</sup> Vgl. etwa Att. 7, 5, 1. 4.

bereits am 25. Dezember alle Einzelheiten über die *contio*, die Antonius am 21. in Rom abgehalten hatte.<sup>117</sup> In der am folgenden Tag geschriebenen Zusammenfassung seines Gesprächs mit Pompeius äußerte er sich sehr pessimistisch über die politische Lage. Beide rechneten nicht mehr mit einer friedlichen Beilegung des Konflikts, höchstens mit der Möglichkeit, daß Caesar durch eine dezidierte Haltung und energische Rüstungen abgeschreckt werden könnte. Von konkreten Konzessionen Caesars wußten beide offensichtlich noch nichts, denn deren zentraler Punkt, der fast völlige Verzicht auf Heer und Provinzen vor Antritt des Konsulats, wurde von Pompeius rein spekulativ, als kaum vorstellbare und nicht einmal wünschenswerte Möglichkeit angedeutet.<sup>118</sup> Cicero erwähnte diese einen Tag später, am 27., wieder, aber erneut rein theoretisch, in seiner Erwägung aller denkbaren Eventualitäten.<sup>119</sup> Daß Caesar je dazu gebracht werden könnte, sein Kommando den Wünschen seiner Gegner entsprechend niederzulegen, hielt er für völlig ausgeschlossen.<sup>120</sup> Sein Pessimismus beruhte wie der des Pompeius auf der sicheren – und damals noch durchaus berechtigten – Annahme, Caesar werde eher das Konsulat als sein Imperium fahrenlassen.<sup>121</sup> – Bis etwa zum 24. waren also in Rom keine wesentlichen Neuigkeiten aus Ravenna eingetroffen, Cicero hätte sie wohl sonst in seine ausführlichen Gedankengänge mit einbeziehen müssen. Daß dies danach noch geschehen wäre, ist undenkbar: Für die Verhandlungen, eine Rückmeldung an Caesar, die Beratungen in Ravenna und Curios Reise hätte die verbleibende Woche nicht mehr gereicht. Daß sich dieser dann so beeilen mußte,<sup>122</sup> weist zudem darauf hin, daß Caesar sich sehr lange nicht über die weiteren Schritte klargeworden war.

Schließlich mußte man an den diplomatischen und taktischen Fähigkeiten Caesars zweifeln, wenn er seine Konzessionsbereitschaft sofort wieder durch einen so fordernden, ja ultimativen Brief, wie er am 1. Januar dem Senat vorlag, diskreditiert hätte.<sup>123</sup> Die Kompromißvorschläge Caesars können somit in jedem Fall erst nach der negativen Reaktion des Senats auf jenen Brief von den Anhängern Caesars ins Gespräch gebracht worden sein. Wann und auf welche Weise aber waren sie dann von Ravenna nach Rom übermittelt worden?

<sup>117</sup> Att. 7, 8, 5: *habebamus autem in manibus Antoni contionem habitam X Kal. Ian . . .* (Forts. o. A. 88).

<sup>118</sup> Att. 7, 8, 4: *sic enim existimat, si ille vel dimisso exercitu consul factus sit, σύγκυρον τῆς πολιτείας fore atque etiam putat eum, cum audierit contra se diligenter parari, consulatum hoc anno neglecturum ac potius exercitum provinciamque retenturum.*

<sup>119</sup> Att. 7, 9, 2: *. . . aut persuaderi Caesari, ut tradat provinciam atque exercitum et ita consul fiat.*

<sup>120</sup> Ebd. 3: *dices profecto persuaderi illi, ut tradat exercitum et ita consul fiat. est omnino id eius modi, ut, si ille eo descendat, contra dici nihil possit, idque eum, si non obtinet, ut ratio habeatur retinentis exercitum, non facere miror.* Ähnlich einige Zeilen später: *o rem miseram! si quidem id ipsum deterrimum est, quod recusari non potest et quod ille si faciat iamiam a bonis omnibus summam ineat gratiam. tollamus igitur hoc, quo illum posse adduci negant . . .*

<sup>121</sup> Att. 7, 8, 4, 9, 3.

<sup>122</sup> App. b. c. 2, 32, 127.

<sup>123</sup> So auch NISSEN, a. O.

Die Antwort scheint sich in der Caesarvita Plutarchs (31, 1) zu finden: Nachdem der Senat die im Brief vom 1. Januar enthaltenen Forderungen Caesars abgelehnt habe, sei von Caesar ein zweites Schreiben mit den neuen Angeboten eingetroffen, auf deren Basis dann Cicero vermittelt habe. H. NISSEN hat daraus gefolgert, Caesar sei von seinen Vertrauensleuten unmittelbar nach der für sie ungünstig verlaufenen Sitzung durch einen privaten Eilkurier ins Bild gesetzt und um neue Instruktionen gebeten worden. Wenn er sofort reagiert habe, sei seine Antwort jedenfalls noch im Verlauf des 6. in Rom eingetroffen.<sup>124</sup>

Auch gegen diese Rekonstruktion erheben sich jedoch schwerwiegende Bedenken: Curio brauchte für die Reise von Ravenna nach Rom drei Tage, Piso und Roscius veranschlagten für den Hin- und Rückweg sechs Tage.<sup>125</sup> Selbst wenn man annimmt, daß die Caesarianer durch die Einrichtung einer Art privater Stafettenpost diese Zeit noch hätten wesentlich unterbieten können, hätte Caesars Antwort im allerbesten Fall am späten Abend des 6., wahrscheinlicher erst in der Frühe des 7. Januars in Rom eintreffen können – ganz abgesehen davon, daß dieser wohl kaum ohne eine gewisse Bedenkzeit ausgekommen wäre. Am 7. wurde jedoch bereits das *senatus consultum ultimum* beschlossen. Wo da noch Platz für die allem Anschein nach recht zähen Verhandlungen bleiben soll, ist doch äußerst fraglich. Außerdem müßte man, wäre wirklich ein zweiter Brief Caesars eingetroffen, der ja den folgenden Verhandlungen einen weit offizielleren Charakter verliehen hätte, mindestens eine Andeutung in Ciceros Korrespondenz erwarten.<sup>126</sup> Ein *argumentum ex silentio* ist freilich gerade bei Cicero immer mit Vorsicht zu beurteilen,<sup>127</sup> aber

<sup>124</sup> NISSEN, a. O. Zustimmung u. a. E. KORNEMANN, *Jbb für class. Philol. Suppl.* 22, 1896, 574 A. 78. HOLZAPFEL, *Klio* 3, 1903, 216 A. 2 (erst am 7.) BARWICK, a. O. (o. A. 100) 24 f. Ablehnend u. a. SCHWARTZ, *RE* 2, 227 f. (wenngleich mit unhaltbaren Folgerungen). HOLMES, a. O. (o. A. 36) 332 f. STEIN, a. O. (o. A. 54) 62 A. 339.

<sup>125</sup> *App. b. c. 2, 32, 127. Caes. b. c. 1, 3, 6.*

<sup>126</sup> So HOLMES, a. O.

<sup>127</sup> Auch wo Cicero die sachlichen Erfolgchancen seiner Vermittlung herausstreicht (*fam. 16, 11, 2: u. S. 318*), erwähnt er keine Einzelheiten und sagt kein Wort von Caesars Konzessionen. In jenem Brief an Tiro vom 12. Jan. erweckt er den Eindruck, man sei trotz den Verhandlungen nie über den Stand des 1. Jan. hinausgekommen (mit den *minaces et acerbae litterae* Caesars ist eindeutig der Brief vom 1. Jan. gemeint: vgl. u. S. 325. Die von Caesar selbst b. c. 1, 5, 5 erwähnten *lenissima postulata* beziehen sich dagegen auf die späteren Konzessionen: dazu *Dign. cont. Kap. I 4 c*). Der Grund liegt sicher zum Teil in der Kürze seines Lageberichts, weiter vielleicht darin, daß Caesars Angebote nicht offiziell an den Senat gerichtet waren und wohl auch nur zum kleinsten Teil dort diskutiert wurden, sondern vor allem den Gegenstand privater Verhandlungen bildeten, die durch ihr letzliches Scheitern keinerlei Auswirkungen zeitigten. Die Wendung: *et erat adhuc impudens, qui exercitum et provinciam invito senatu teneret* (ebd.) darf nicht als Andeutung darauf aufgefaßt werden, daß Caesar zuletzt mit nur einer Provinz zufrieden war: Cicero braucht für dessen Statthalterschaften fast immer den Singular (etwa *Att. 7, 8, 4. 9, 2 f.*). Da man zu keiner Einigung gelangt war, war das – durch die Interzession zunächst nicht rechtsgültig gewordene – Ultimatum vom 1. Jan. nie aufgehoben, sondern durch die Beschlüsse nach der Vertreibung der Tribunen (b. c. 1, 6, 5) noch verschärft worden. Caesar hatte

man gerät mit NISSENS Chronologie in jedem Fall in ein derartiges zeitliches Gedränge, daß seine Lösung kaum ernsthaft aufrechterhalten werden kann: Einen zweiten Brief Caesars hat es – jedenfalls in diesem Zusammenhang – mit größter Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Man wird also notgedrungen nach einem andern Übermittlungsweg für Caesars Angebote suchen müssen. Die einfachste – und im Grunde auch am nächsten liegende – Lösung scheint es zu sein, Curio als ihren Überbringer anzusehen. Es ist doch auffallend, daß Caesar ausgerechnet seinen besten Mann und politisch versiertesten Helfer auf den 1. Januar nach Rom delegiert hat. Als simpler Brieftote hätte auch ein anderer genügt, und wenn Appians Angabe<sup>128</sup> zu trauen ist, daß Curio wegen persönlicher Gefährdung nach Ablauf seines Tribunats die Hauptstadt verlassen habe, so mußte seine Rückkehr besonders schwerwiegende Gründe haben. Die Unsicherheiten in der Nachrichtenübermittlung verboten es Caesar, die Fäden in den kommenden und, wie zu erwarten war, sich überstürzenden Ereignissen allein in seiner Hand zu behalten. Er brauchte am Brennpunkt des Geschehens einen elastischen, fähigen, in seine Absichten und Forderungen, aber auch in die Grenzen seines Konzessionswillens genau eingeweihten Vertreter, der nach einem vorbesprochenen Plan handeln und verhandeln, notfalls aber auch selbständig vorgehen und auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren konnte.<sup>129</sup> Dafür war Curio der richtige Mann. Sein Auftrag war es offenbar, zunächst mit Hilfe der amtierenden Tribunen eine Diskussion über die brieflich festgelegten Maximalforderungen in die Wege zu leiten und diese wenn möglich durchzusetzen, mindestens aber einen gegen Caesar gerichteten Beschluß zu verhindern. Für den Fall, daß dies mißlingen sollte – und damit mußte man rechnen –, war er angewiesen, je nach Erfordernis in einem günstigen Moment<sup>130</sup> gewisse Konzessionen ins Gespräch zu bringen und dadurch einer Einigung den Weg zu bahnen.

Wieweit Curios Anweisungen ins einzelne gingen, wieweit er etwa beauftragt war, persönlichen Bedingungen des Pompeius bis an die Grenzen des Möglichen entgegenzukommen, läßt sich natürlich nicht mehr ausmachen. Jedenfalls darf als sehr wahrscheinlich gelten, daß er mit Caesar alle denkbaren Eventualitäten einkalku-

---

sich noch nicht gefügt, und es galt am 12. zu Recht, daß er bisher gegen den Willen des Senats weder Heer noch Provinzen abgegeben habe.

<sup>128</sup> b. c. 2, 31, 123.

<sup>129</sup> Für den ähnlichen, durch die viel größeren Distanzen noch ausgeprägteren Fall des Tribunen Metellus Nepos, der Anfang 62 im Sinne des Pompeius in Rom agitierte, vgl. CHR. MEIER, *Athenaeum* 40, 1962, 105: «Da er . . . Pompeius' Interessen vertreten wollte und sogar, wie sich dann zeigte, bereit war, einen hohen Einsatz dafür zu wagen, kann kein Zweifel daran bestehen, daß er mit dem Feldherrn genaue Abreden darüber traf, was vor allem anzustreben, und wie in diesem oder jenem Falle zu verfahren sei. Dabei müssen die Verkehrsverhältnisse der alten Welt die Politiker ebenso sehr in der Kunst, die verschiedensten Eventualitäten vorher zu bedenken, geübt haben, wie sie es bedingten, daß dem «Abgesandten» sehr weiter Spielraum eingeräumt wurde.»

<sup>130</sup> Möglicherweise setzte man dafür bereits einige Hoffnungen in die Rückkehr Ciceros.

liert und die jeweils erforderlichen Gegenzüge vorbesprochen hatte – ähnlich wie dies Cicero in seiner Lageanalyse in Att. 7, 9, 2 getan hat – und daß er ermächtigt war, im Rahmen einer solchen Planung rasch und selbständig zu handeln. Dafür finden sich auch in den Quellen einzelne Andeutungen.<sup>131</sup> Mochten auch noch andere – man könnte etwa an Piso, Caelius, die amtierenden Tribunen und vielleicht auch den Praetor Roscius denken – mit am Konferenztisch sitzen und, wie es den Anschein macht, ausgeprägter eine nachgiebige Linie befürworten, Curio war sicher der bedeutendste unter den Caesarianern<sup>132</sup> und insofern eine Schlüsselfigur, als er allein wußte, wie weit man gehen durfte.

Die hier vorgetragene Lösung hat den Vorteil, ein besseres Verständnis der wegen der Unklarheiten in den Quellen nicht leicht durchschaubaren und einzuordnenden Vorgänge in der ersten Januarwoche und gleichzeitig der Argumentationsweise Caesars und des Verhaltens der Tribunen zu ermöglichen.<sup>133</sup> Der, soweit ich sehe, einzige ernsthafte Einwand könnte sich auf eine Bemerkung Ciceros über die Rolle Curios in jenen Verhandlungen stützen: *cui (civilis discordiae) cum cuperem mederi et, ut arbitror, possem, cupiditates certorum hominum – nam ex utraque parte sunt, qui pugnare cupiant – impedimento mihi fuerunt. omnino et ipse Caesar . . . minacis ad senatum et acerbas litteras miserat et erat adhuc impudens, qui exercitum et provinciam invito senatu teneret, et Curio meus illum incitabat* (fam. 16, 11, 2). Muß man nicht Curio zu denen zählen, die nach Cicero auf caesarischer Seite aus *cupiditas* den Krieg wünschten und Ciceros Friedensbemühungen behinderten? Und wie verträgt sich das von Cicero geschilderte Verhalten Curios damit, daß er – wenn denn unsere Rekonstruktion richtig ist – über Caesars grundsätzliche und sehr weit gehende Kompromißbereitschaft wie kein zweiter Bescheid wissen mußte?

Die Überlieferung bietet über die Haltung Curios in der Zeit unmittelbar vor dem Kriegsausbruch ein sehr widerspruchsvolles Bild: Bei den vor allem auf Asinius Pollio fußenden Historikern war er nicht aus dem Kreis der Freunde Caesars hervorgehoben.<sup>134</sup> Andererseits stand er offenbar in der livianischen Tradition im Vordergrund der Darstellung.<sup>135</sup> Bei Velleius trägt er sogar die Hauptverantwortung

<sup>131</sup> App. b. c. 2, 32, 126: Caesar habe seine Freunde beauftragt, für ihn ein Übereinkommen zu erzielen; Plut. Caes. 31, 1. Pomp. 59, 4. Ant. 5, 4: die Freunde Caesars hätten auf Ersuchen Ciceros von sich aus die Konzessionen erhöht. Vgl. auch M. RUCH, REL 27, 1949, 126.

<sup>132</sup> Vgl. F. MÜNZER, RE 2A, 872. L. R. TAYLOR, Party Politics in the Age of Caesar, 1949, 235 A. 73. Da er zwei der aktivsten Helfer Caesars, Caelius (namentlich hervorgehoben Caes. b. c. 1, 2, 3) und Antonius, überhaupt erst für dessen Sache gewonnen hatte (Caelius: Cic. fam. 8, 17, 1. Antonius: Cic. Phil. 2, 4. Plut. Pomp. 58, 1. Ant. 5, 1), mußte sein Einfluß in der kleinen Gruppe der Caesarianer auf jeden Fall groß sein.

<sup>133</sup> Vgl. dazu Dign. cont. bes. Kap. I 4c und d.

<sup>134</sup> Vgl. App. b. c. 2, 32, 126. Plut. Caes. 31, 1. Pomp. 59, 4. Ant. 5, 4.

<sup>135</sup> Plin. n. h. 36, 116. 120. Für Lucan und Velleius vgl. A. 136 f. 143. Vgl. MÜNZER, a. O. 872.

am Ausbruch des Bürgerkrieges und am Scheitern der letzten Verhandlungen.<sup>136</sup> Dieser auch bei Lucan vereinzelt erkennbare<sup>137</sup> Versuch, Curio zum alleinigen Sündenbock zu stempeln, geht sicher zu weit. Velleius widerspricht sich an einer andern Stelle selbst,<sup>138</sup> und seine Interpretation der Ereignisse widerspiegelt zu deutlich das Bemühen, Caesar von der Schuld zu entlasten.<sup>139</sup> Daß Curio aber überhaupt in diesen Verdacht geraten und in der Sicht der Späteren so überragende Wichtigkeit erlangen konnte, hat wohl vornehmlich zwei Gründe:

Zunächst war er ohne Zweifel ein glänzendes politisches Talent, der einzige wohl, der Caesars Format wenigstens annähernd erreichte.<sup>140</sup> Von Cicero mit zahlreichen Vorschußlorbeeren bedacht, lenkte er die Aufmerksamkeit durch seine spektakuläre Wandlung vom engagierten Optimaten zum dynamischsten aller Caesarianer auf sich.<sup>141</sup> Während des diplomatischen Vorspiels des Krieges beherrschte er die politische Bühne Roms. In den einzigen erhaltenen zusammenhängenden Geschichtswerken über die Zeit, bei Cassius Dio noch ausgeprägter als bei Appian, verschwindet deshalb Caesar während Curios Tribunat ganz im Hintergrund und tritt erst wieder in Erscheinung, als Curio in Ravenna Mitte Dezember (Appian) oder gar erst nach der Überquerung des Rubico in Ariminum (Dio) wieder mit ihm zusammentrifft.<sup>142</sup> Da Curio nun, wenn vermutlich auch nicht der Initiator, so doch vom Frühjahr 50 an der erfolgreiche Verfechter der caesarischen Forderungen nach Gleichberechtigung mit Pompeius war, die am 1. Januar nochmals mit größtem Nachdruck geltend gemacht wurden, und da er damals erneut in Rom weilte, lag es nahe, ihn als die dominierende Figur unter den Caesarianern, eben auch in negativem Sinn, herauszustellen. Dies zeigt sich auch darin, daß ihn sowohl Lucan als auch Dio in der ersten Heeresversammlung Caesars als Wortführer der vertriebenen Volkstribunen auftreten lassen.<sup>143</sup>

<sup>136</sup> 2, 48, 3/5: *bello autem civili et tot, quae deinde per continuos viginti annos consecuta sunt, malis non alius maiorem flagrantioremq̃ quam C. Curio tribunus plebis subiecit facem . . . ad ultimum saluberrimas coalescentis condiciones pacis, quas et Caesar iustissimo animo postulabat et Pompeius aequo recipiebat, discussit ac rupit, unice cavente Cicerone concordiae publicae.*

<sup>137</sup> 2, 814 ff. bes. 820 ff. Da Lucan sonst alle Schuld Caesar zuweist, äußert sich in diesen Belegen möglicherweise eine auf frühe Quellen zurückgehende Tradition, die Curio zum Prügelknaben der unterlegenen Republikaner machte.

<sup>138</sup> 2, 49, 3: *nihil relictum a Caesare, quod servandae pacis causa temptari posset, nihil receptum a Pompeianis, cum alter consul iusto esset ferocior, Lentulus vero salva re publica salvus esse non posset, M. autem Cato moriendum ante, quam ullam condicionem civis accipiendam rei publicae contenderet.*

<sup>139</sup> Vgl. BRUTSCHER, a. O. (o. A. 4) 97.

<sup>140</sup> Vgl. etwa Vell. 2, 48, 3f. MÜNZER, a. O. 875 f. TH. MOMMSEN, Römische Geschichte 3<sup>9</sup>, 1904, 405: «Es war ein Funken von Caesars eigenem Geist in dem feurigen Jüngling.»

<sup>141</sup> Vgl. v. a. MÜNZER, a. O. 869 ff. W. K. LACEY, *Historia* 10, 1961, 318 ff.

<sup>142</sup> App. b. c. 2, 27/31. Dio 40, 61/41, 4, 1. Vgl. BRUTSCHER, a. O. 94.

<sup>143</sup> Lucan 1, 273 ff. Dio 41, 4, 1. Dies ist ein weiterer Beleg für die Bedeutung Curios in



Andererseits enthielt gerade die negative Zeichnung Curios insofern einen realen Kern, als er nie ein Hehl daraus gemacht hatte, daß er persönlich eine Politik der Härte bevorzugt hätte. Schon in Ravenna hatte er Caesar von weiteren Verhandlungen abgeraten und für einen sofortigen Angriff plädiert.<sup>144</sup> Nach Kriegsbeginn sah er den Vermittlungsversuch des jungen L. Caesar von vornherein als aussichtslos an und vertrat auch sonst mehrfach eine von Caesar deutlich abweichende Auffassung.<sup>145</sup> Offenbar war er zutiefst davon überzeugt, daß dem starren Widerstand der Optimaten, mit deren Ansichten und Absichten er ja aufs gründlichste vertraut war, mit der von Caesar zunächst gewählten Methode nicht beizukommen war. Diese Einstellung scheint eben auch sein Verhalten in den Gesprächen mit Cicero geprägt zu haben: Anscheinend warnte er seine Parteigenossen vor zu weit gehender und leichtfertiger Nachgiebigkeit und befürwortete eher einen hartnäckigen Widerstand.

Der Ausgang hat ihm recht gegeben. Vermutlich hat er aber dennoch in jener Situation nicht im Sinne Caesars gehandelt. Daß Curio in der Frage des weiteren Vorgehens nicht mit ihm einigging, mußte Caesar seit den Gesprächen in Ravenna bekannt sein. Weshalb hat er trotzdem gerade diesen Mann nach Rom delegiert? Dafür lassen sich über das bereits Gesagte hinaus verschiedene Gründe anführen: An guten Diplomaten herrschte in seinem Lager kein Überfluß. Politische Erfahrung und taktische Raffinesse, aber auch Beziehungen zu allen wichtigen Persönlichkeiten und Kenntnis der verschiedenen Meinungsrichtungen besaß Curio wie kein zweiter. Als Regisseur und Ratgeber konnte er seinen relativ unerfahrenen Nachfolgern<sup>146</sup> in jedem Fall nützlich sein. Caesar hat vermutlich auch damit gerechnet – oder mindestens darauf gehofft –, daß die bisherige Taktik Curios, die «offensive Verteidigung», sich erneut bewähren würde: deshalb auch sein Brief an den Senat. Unter ähnlichen Voraussetzungen wie am 1. Dezember wäre seine Spekulation aufgegangen, und für diese Kampfführung wäre Curio natürlich bestens am Platz gewesen. Da die Lage sich dann rasch anders entwickelte,<sup>147</sup> war er es nicht mehr im gleichen Maße. Vielleicht hat sich Caesar auch in dieser einen Hinsicht in den Fähigkeiten Curios getäuscht: Er hatte ihn ja seit Anfang 58 kaum mehr gesehen und traute ihm wohl die nötige Überlegenheit zu, in einer kritischen Situation die Sache, die er vertrat, vor seine persönlichen Ansichten zu stellen. Ein Hitzkopf war Curio allerdings schon immer gewesen. Der starren Ablehnung der optimatischen

---

der livianischen Tradition, denn Appian (b. c. 2, 33, 133) und Plutarch (Caes. 31, 2. Ant. 5, 4) heben in der entsprechenden Szene keinen der Flüchtlinge besonders hervor.

<sup>144</sup> b. c. 2, 32, 125.

<sup>145</sup> Cic. Att. 7, 19: ... *accepi litteras . . . Curionis ad Furnium, quibus irridet L. Caesaris legationem*. Vgl. ferner etwa Att. 9, 14, 2. 10, 4, 8 f.

<sup>146</sup> Antonius hatte seit 58 bis zu seiner Wahl zum Augur mit nur ganz kurzen Unterbrüchen auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen gekämpft (vgl. GROEBE, RE 1, 2596 f.), Cassius seit 54 bis kurz vor den Tribunenwahlen 50 in Spanien geweilt (vgl. MÜNZER, RE 3, 1740).

<sup>147</sup> Vgl. Dign. cont. Kap. I 4.

«Ultras» gegenüber mag er damals trotz allen guten Absichten die Nerven verloren haben. – Alles läßt sich auch hier nicht erklären. Aber daß Curio der Überbringer jener Kompromißvorschläge gewesen ist und von Caesar mit weitgehenden Alternativvollmachten ausgestattet war, wird durch sein späteres «Versagen» in den Gesprächen selbst kaum wesentlich in Frage gestellt.

So ist in der Überlieferung das Verdienst, die letzten energischen Versuche zur Rettung des Friedens unternommen zu haben, fast ausschließlich Cicero gutgeschrieben worden: Er konnte sich mit Recht etwas darauf einbilden. Curio aber hatte sich bei den herrschenden Senatskreisen trotz seiner wichtigen Mittlerrolle nicht beliebter gemacht: Nach dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen zog er es vor, aus Rom zu verschwinden. Sein Auftrag hatte sich erledigt, er konnte dort für Caesar nichts mehr tun.

#### IV

Am 7. Januar beschloß der Senat das *senatus consultum ultimum* und gab den Gegnern Caesars damit endlich eine rechtlich unanfechtbare Handhabe zur Aufnahme des Kampfes gegen den unbotmäßigen Statthalter Galliens. Kurz zuvor waren die Verhandlungen über Caesars Kompromißvorschläge definitiv gescheitert. Die Senatsführer hatten daraufhin, um die nach wie vor geltende Interzession gegen das Ultimatum Scipios vom 1. Januar notfalls gewaltsam brechen zu können, das Notstandsdekret beantragt. Angesichts der zunehmend feindseligen Stimmung im Senat und der Bedrohung ihrer *sacrosanctitas* zogen es die caesarischen Tribunen vor, bereits vor der Beschlußfassung das Feld zu räumen. Noch am gleichen Abend brachen sie, begleitet von Caelius und Curio, zu Caesar auf.<sup>148</sup>

Über die Bewertung dieser Vorgänge gingen in der Folge die Meinungen weit auseinander: Die Optimaten betonten – wie eine Bemerkung Ciceros in einem Brief an Tiro (fam. 16, 11, 2) zeigt – nachdrücklich, die Tribunen hätten ohne äußere Gewaltanwendung auf die Aufrechterhaltung ihres Vetos verzichtet.<sup>149</sup> Dies war zwar vielleicht formal richtig, aber man hatte den Tribunen doch genügend Anlaß gegeben zu behaupten, sie hätten der Gewalt weichen müssen, es sei mit der auf diese Weise erzwungenen Preisgabe der Interzession Recht gebrochen worden und ihnen sei durch die Eliminierung aus dem Senat persönliches Unrecht geschehen. Caesar hob denn auch vor seinen Soldaten hervor, es sei der bisher beispiellose Fall eingetreten, *ut tribunicia intercessio armis notaretur atque opprimeretur* (b. c. 1, 7, 2), und einige Wochen später erklärte er, er sei nicht zuletzt in Italien einmarschiert, *ut tribunos plebis in ea re* (d. h. bei der Verteidigung seiner gerechten

<sup>148</sup> Vgl. MEYER, CM 287 ff. Ferner: Dign. cont. Kap. I 5.

<sup>149</sup> *Antonius quidem noster et Q. Cassius nulla vi expulsi ad Caesarem cum Curione profecti erant.*

Ansprüche) *ex civitate expulsos in suam dignitatem restitueret* (ebd. 22, 5). Welche Rolle das «Tribunen-Motiv» in der Motivation und Propaganda Caesars gespielt hat, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es geht vielmehr um die Bewertung, die dieses Motiv später bei Cicero und Sueton erhalten hat:

Cicero kommt – abgesehen von der kurzen Bemerkung in fam. 16, 11, 2 – erstaunlicherweise nur gerade ein einziges Mal, lange nach dem Krieg, auf dieses Thema zu sprechen: im Rahmen seiner «Generalabrechnung» mit Antonius im Herbst 44. Dieser hatte Cicero unter anderem vorgeworfen, *er* habe die Freundschaft zwischen Pompeius und Caesar zerstört und deswegen sei *er* für den Konflikt verantwortlich, aus dem der Bürgerkrieg entstanden sei.<sup>150</sup> Cicero replizierte in der zweiten Philippica, es sei im Gegenteil Antonius, der wegen der sturen und unverantwortlichen Aufrechterhaltung seiner Interzession Anfang Januar 49 allein die Schuld an allem Unglück trage.<sup>151</sup> Denn dadurch habe er den Senat zum Notstandsdekret gezwungen und damit wiederum Caesar die wichtigste *causa* für den Bürgerkrieg zugespielt: *tu, tu, inquam, M. Antoni, princeps C. Caesari omnia perturbare cupienti causam belli contra patriam inferendi dedisti. quid enim aliud ille dicebat, quam causam sui dementissimi consilii et facti adferebat, nisi quod intercessio neglecta, ius tribunicium sublatum, circumscriptus a senatu esset Antonius? omitto quam haec falsa, quam levia, praesertim cum omnino nulla causa iusta cuiquam esse possit contra patriam arma capiendi. sed nihil de Caesare; tibi certe confitendum est causam perniciosissimi belli in persona tua constitisse* (53).<sup>152</sup>

Das Bemühen Ciceros, die Schuld seines verhaßten Gegners möglichst hochzuspielen, ist hier wie im gesamten Kontext evident. Dennoch ist seine Argumentationsweise alles andere als klar und geradlinig: Unmittelbar zuvor hatte er festgestellt, der Senat habe sich, nachdem alle Bemühungen gescheitert waren, die Tribunen zur freiwilligen Zurückziehung ihrer Interzession zu veranlassen, gezwungen gesehen, die Konsuln und übrigen Imperiumsträger mittels des *senatus consultum ultimum* zum gewaltsamen Vorgehen gegen Antonius zu ermächtigen. Der Bedrohung durch die *arma* der Magistrate habe sich dieser nur entziehen

<sup>150</sup> Phil. 2, 23: *quod vero dicere ausus es idque multis verbis, opera mea Pompeium a Caesaris amicitia esse diiunctum ob eamque causam culpa mea bellum civile esse natum* ... Vgl. Dio 46, 2, 2. 12, 1 ff. M. GELZER, Cicero, 1969, 350.

<sup>151</sup> Phil. 2, 50 f.: *ab huius enim scelere omnium malorum principium natum reperietis. nam cum L. Lentulo C. Marcello consulibus Kalendis Ianuariis labentem et prope cadentem rem publicam fulcire cuperetis ipsique C. Caesari, si sana mente esset, consulere velletis, tum iste venditum atque emancipatum tribunatum consiliis vestris opposuit ... commemoratio illius tui sceleris intermissa est, non memoria deleta. dum genus hominum, dum populi Romani nomen exstabit ... tua illa pestifera intercessio nominabitur.* Vgl. auch folg. A.

<sup>152</sup> Zur Glaubwürdigkeit und Tendenz dieses Passus gegenüber etwa fam. 16, 11, 2 (o. A. 149) vgl. auch BRUTSCHER, a. O. 72 f., und M. RAMBAUD, REA 61, 1959, 208. – Vgl. 55: *huius luctuosissimi belli semen tu fuisti ... omnia denique, quae postea vidimus, ... si recte ratiocinabimur, uni accepta referemus Antonio. ut Helena Troianis, sic iste huic rei publicae causa belli, causa pestis atque exiti fuit.*

können, indem er sich unter den bewaffneten Schutz (*arma*) Caesars stellte.<sup>153</sup> Diese völlig eindeutige Äußerung ließ die – oben erwähnte – Behauptung Caesars im «Bellum Civile», die Interzession sei *armis* gebrochen worden, genauso wie die von Cicero zitierten caesarischen Propagandaparolen als weitgehend gerechtfertigt erscheinen.

Dem aber hatte, wie Ciceros kurze Notiz an Tiro zeigt, von Anfang an die offizielle optimatische Doktrin widersprochen. Deshalb fühlte sich Cicero offenbar genötigt, die von ihm zuvor bestätigte caesarische Darstellung zu entkräften: *omitto quam haec falsa, quam levia*, was er aber gleich wieder relativierte: Außerdem lasse sich ja überhaupt keine *causa* finden, die das Recht verleihe, gegen die *patria* Krieg zu führen. Diese beiden Argumente können sich natürlich ergänzen, aber man muß sich doch fragen, was denn nun zu gelten habe: Entweder hatte der Senat nicht getan, was Caesar ihm vorwarf; dann waren dessen Vorwürfe eindeutig falsch. Oder aber diese hatten einiges für sich, und nur dann konnte man Caesar strenggenommen vorhalten, er hätte trotzdem nicht so weittragende Konsequenzen daraus ziehen dürfen. Daß Cicero den Ausdruck «*levis*» als Kriterium verwendet, scheint darauf hinzuweisen, daß er Caesars Version mehr aus prinzipiellen, moralischen, als aus sachlichen Gründen ablehnte.

Eine ähnliche Argumentationsweise begegnet auch in der Auseinandersetzung Ciceros mit einer andern Parole Caesars: Kurz nach Kriegsbeginn hatte Cicero in einem Brief an Atticus Caesars Behauptung, er sei *dignitatis causa* in Italien einmarschiert, nicht sachlich entkräftet, etwa durch den Hinweis, daß ja gar niemand seine *dignitas* habe schmälern wollen, sondern nur vom moralischen Gesichtspunkt her verworfen: *dignitas* sei nicht von *honestas* ablösbar; gegen die eigene *res publica* vorzugehen, vertrage sich aber nicht mit *honestas*; folglich beruhe Caesars «*dignitas*-Motiv» auf einem falschen Ansatz und könne nicht akzeptiert werden.<sup>154</sup> Dieser Umweg war dadurch notwendig geworden, daß Cicero zwar auf der einen Seite gegen die Argumentation Caesars, soweit diese die *iniuria* der Optimaten in der

<sup>153</sup> Ebd. 52: *quid cupide a senatu, quid temere fiebat, cum tu unus adolescens universum ordinem decernere de salute rei publicae prohibuisti, neque id semel, sed saepius, neque tu tecum de senatus auctoritate agi passus es? quid autem agebatur, nisi ne deleri et everti rem publicam funditus velles? cum te neque principes civitatis rogando neque maiores natu monendo neque frequens senatus agendo de vendita atque addicta sententia movere potuisset, tum illud multis rebus ante temptatis necessario tibi vulnus inflicturn est, quod paucis ante te, quorum incolumis fuit nemo; tum contra te dedit arma hic ordo consulibus reliquisque imperiis et potestatibus; quae non effugisses, nisi te ad arma Caesaris contulisses.*

<sup>154</sup> Att. 7, 11, 1: *o hominem amentem et miserum, qui ne umbram quidem unquam τοῦ καλοῦ viderit! atque haec ait omnia facere se dignitatis causa. ubi est autem dignitas nisi ubi honestas? honestum igitur habere exercitum nullo publico consilio, occupare urbes civium, quo facilius sit aditus ad patriam? χρεῶν ἀποκοπᾶς, φυγάδων καθόδου, sescenta alia scelera moliri, τὴν θεῶν μεγίστην ὄστ' ἔχειν τυραννίδα? Vgl. dazu Dign. cont. Kap. II 4 mit A. 198.*

Frage des Privilegs der Bewerbung *in absentia* und die damit verbundene Beeinträchtigung seines *dignitas*-Anspruchs betraf, sachlich wenig einzuwenden wußte,<sup>155</sup> aber auf der andern Seite aufs entschiedenste die Konsequenzen verurteilte, die Caesar daraus gezogen hatte.

Weil es nun auch an dem von Caesars Propaganda aufgegriffenen Faktum, die Rechte der Volkstribunen seien durch Androhung von Waffengewalt verletzt worden, wenig zu rütteln gab, konnte Cicero es nur ein Stück weit und mit halber Überzeugung bestreiten und sah sich gezwungen, vor allem die leichtfertige Ausnützung dieses Tatbestandes durch Caesar zu kritisieren. Man möchte annehmen, er habe vornehmlich die Verdrehung der Kausalzusammenhänge in der caesarischen Propaganda tadeln wollen: Daß die Verteidigung der Tribunenrechte sein primäres Motiv gewesen sei, war falsch;<sup>156</sup> tatsächlich war sie eine sekundäre, wenn auch die auslösende *causa*. Deshalb betonte Cicero ja auch, Antonius habe dem gleichsam auf der Lauer liegenden Caesar (*omnia perturbare cupienti*) als erster eine *causa* zugespielt.<sup>157</sup> Insofern spielte Antonius tatsächlich in jener Phase eine entscheidende Rolle, und mit dieser Einschränkung konnte man allenfalls auch sagen, er habe gleichsam die *causa perniciosissimi belli* verkörpert. Cicero scheint also, wenn dies richtig ist, sehr wohl zwischen tieferer Ursache und äußerer Veranlassung des Bürgerkrieges unterschieden, diese freilich in der Polemik gegen Antonius überspitzt und jene nur gestreift zu haben. Der bei Plutarch aufgegriffene Vorwurf Asinius Pollios, er habe beides verwechselt,<sup>158</sup> dürfte deshalb danebentreffen.

<sup>155</sup> Eine Analyse der diesbezüglichen Äußerungen Ciceros (etwa Att. 7, 3, 4, 6, 2, 7, 6, 9, 3, 9, 11A, 2) ergibt, daß er im Gegenteil Caesars Standpunkt in den entscheidenden Streitfragen weitgehend teilte und das Vorgehen der Optimaten für problematisch hielt. Vgl. dazu Dign. cont. Kap. II 3 a.

<sup>156</sup> Ob Caesar dies freilich je so behauptet hatte, ist äußerst fraglich. Vgl. Dign. cont. Kap. II 7.

<sup>157</sup> Wie diese Polemik Ciceros noch weiter gesteigert und verdreht werden konnte, zeigt sehr schön die Wiedergabe dieses Abschnitts der 2. Philippica bei Cassius Dio (45, 27, 1 ff.), woraus nur einige besonders wichtige Sätze zitiert seien: ἐπειδὴ ἀγανακτήσαντες ἐψηφίσασθε δι' αὐτὸν (also nicht, wie bei Cicero, gegen ihn!) ἄπερ ἐψηφίσασθε, . . . ἐς τὰ τοῦ Καίσαρος ὄπλα αὐτομολήσας ἐκεῖνόν τε ἐπὶ τὴν πατρίδα ἐπήγαγε . . . καὶ ἐνὶ λόγῳ πάντων τῶν κακῶν . . . αἰτιώτατος ἐγένετο. εἰ γὰρ μὴ τότε τοῖς βουλήμασιν ὑμῶν ἀντεπεπράχει, οὐκ ἂν ποτε ὁ Καῖσαρ οὔτε σῆψιν οὐδέμιαν τῶν πολέμων εὐθήκει, οὔτε εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἀπηναισχύντει, δυνάμιν γέ τινα ἀξιώχρεων παρὰ τὰ δόγματα ὑμῶν ἠθροίξει, ἀλλ' ἦτοι ἐκὼν ἐκ τῶν ὄπλων ἀτήλλακτο ἢ καὶ ἄκων ἐσεσαφρόνιστο. νῦν δὲ οὗτός ἐστιν ὁ καὶ ἐκείνῳ τὰς προφάσεις ἐνδούς καὶ τὸ τῆς βουλῆς ἀξίωμα καταλύσας τό τε θράσος τῶν στρατιωτῶν ἐπαυξήσας . . .

<sup>158</sup> Ant. 6, 1 ff.: διὸ καὶ Κικέρων ἐν τοῖς Φιλιππικοῖς ἔγραψε τοῦ μὲν Τρωικοῦ πολέμου τὴν Ἑλένην, τοῦ δ' ἐμφυλίου τὸν Ἀντώνιον ἀρχὴν γενέσθαι, περιφανῶς ψευδόμενος. οὐ γὰρ οὕτως εὐχερῆς ἦν οὐδὲ ῥάδιος ὑπ' ὀργῆς ἐκπεσεῖν τῶν λογισμῶν Γάιος Καῖσαρ ὥστε, εἰ μὴ ταῦτα πάλαι ἔγνωστο πράττειν, οὕτως ἂν ἐπὶ καιροῦ τὸν κατὰ τῆς πατρίδος ἐξενεγκεῖν πόλεμον, ὅτι φαύλως ἡμιπεσμένον εἶδεν Ἀντώνιον καὶ Κάσσιον ἐπὶ ζεύγους μισθίου πεφευγότας πρὸς αὐτόν, ἀλλὰ ταῦτα πάλαι δεομένῳ προφάσεως σχῆμα καὶ λόγον εὐπειρή τοῦ πολέμου παρέσχεν. R. SYME, *The Roman Revolution*, 1939, 42 A. 1

Von der Darstellung Ciceros aus war es zu der Suetons nur noch ein kleiner Schritt: Beide Parteien hatten sich während des Krieges gegenseitig beschuldigt, sie hätten die Zerstörung der *res publica* dem Verzicht auf ihren Vorteil und ihre Machtansprüche vorgezogen.<sup>159</sup> Dieser Vorwurf hatte insbesondere aus optimatischer Sicht gegenüber Caesar, dem Angreifer und «Rebellen», einige Evidenz und verband sich in der Darstellung einiger kaiserzeitlicher Autoren mit der – wiederum bereits in zeitgenössischer Polemik wurzelnden<sup>160</sup> – Vorstellung, Caesar habe zur Ausschaltung des Pompeius und zur Erringung der Alleinherrschaft schon Jahre zuvor den Bürgerkrieg als einzig wirksames Mittel ins Auge gefaßt. Er sei deshalb längst zum Kriege entschlossen gewesen,<sup>161</sup> nur habe ihm eben noch das *praetextum*, der Anlaß zum Losschlagen gefehlt.<sup>162</sup> Diese Vorstellung ist mit großer Wahrscheinlichkeit höchstens insofern bedingt richtig, als möglicherweise beide Kontrahenten seit einiger Zeit damit gerechnet hatten, daß ihre Rivalität allenfalls früher oder später in einen offenen Konflikt ausmünden werde. Sie ist aber bei Sueton, der, wie bereits einleitend gesagt, in diesem Abschnitt besonders eng caesarfeindlicher Tradition folgt, mit am deutlichsten ausgeprägt und fügt sich auch sehr gut in das von Sueton konsequent gezeichnete Caesarbild ein.<sup>163</sup> Die Verbindung zum «Tribunen-Motiv» lag von hier aus nahe, zumal eben schon die Zeitgenossen klar erkannt hatten, daß jedes Vorgehen gegen «seine» Tribunen Caesar einen Kriegsgrund bieten könnte. Wieweit das Engagement Caesars in diesem Punkt sich freilich bereits zu planmäßiger Berechnung verdichtet hatte, ist kaum mehr auszumachen. Immerhin ist es einerseits nicht auszuschließen, daß Caesar in dem ultimativen Brief vom 1. Januar nicht nur vor einer Mißachtung seiner persönlichen Ansprüche, sondern – in mehr oder minder verklausulierter Form – auch vor einem Angriff auf die Tribunen gewarnt hatte.<sup>164</sup> Und andererseits ist es durchaus denkbar, daß

führt die Stelle mit Zweifeln, KORNEMANN, a. O. (o. A. 124) 604 A. 241 mit Sicherheit auf Pollio zurück.

<sup>159</sup> Caesar: b. c. 1, 6, 8. 32, 5. Die Pompeianer: Suet. 30, 2. Cic. Att. 7, 8, 4. 11, 1 u. a. Phil. 2, 52 f.

<sup>160</sup> Vgl. bes. Suet. 27, 2. 30, 2 ff. Weiteres Dign. cont. Kap. II 8.

<sup>161</sup> Bes. deutlich bei Plut. Caes. 28, 1 ff. Ant. 6, 1 ff. Vgl. dazu die gründliche Analyse der entsprechenden Stellen bei BRUSCHER, a. O. 80 ff.

<sup>162</sup> Vgl. außer Suet. 30, 2 auch Plut. Ant. 6, 3. Caes. 31, 2. Dion. Hal. ant. 8, 87, 8.

<sup>163</sup> Vgl. BRUSCHER, a. O. 99 ff. Erleichtert wird diese Konzeption im engeren Zusammenhang durch die Vorverlegung der Verhandlungen über Caesars Kompromißvorschläge (o. S. 314). Nach deren Scheitern mußte ja eine Einigung ausgeschlossen, der Krieg unumgänglich erscheinen!

<sup>164</sup> Allgemein: Cic. fam. 16, 11, 2 (*minacis et acerbae litterae*). Differenzierter: Dio 41, 1, 4. App. b. c. 2, 32, 128: ... και τιμωρὸς ἀντίκα τῇ τε πατρίδι καὶ ἑαυτῷ κατὰ τάχος ἀφίξεισθαι (zur Reaktion des Senats o. A. 98). Vergleichbar dazu auch Caes. b. c. 1, 22, 5 (teilw. o. S. 321 f.): *ut se et populum Romanum factione paucorum oppressum in libertatem vindicaret*. Die enge Verknüpfung der *causa privata* mit der Verteidigung der Tribunenrechte (nicht zuletzt als eines integrierenden Bestandteils der *libertas populi Romani* und *rei publicae*) ist eines der auffallendsten Charakteristika der Motivationsweise Caesars: dazu Dign. cont. Kap. II 5.

Antonius und Cassius, als ihnen am 7. Januar ihre Position im Senat unhaltbar geworden zu sein schien, wenigstens noch mit einem fulminanten Abgang das *praetextum* für die von ihnen erwartete Reaktion Caesars zu schaffen trachteten.<sup>165</sup> Ob sie damit im Sinne – oder gar auf Weisung – Caesars handelten, muß freilich wiederum fraglich bleiben.<sup>166</sup> Aber aus der Summe solcher Indizien und Vermutungen<sup>167</sup> – wie überhaupt auch aus der Bereitwilligkeit, mit der Caesar dieses *praetextum* sofort verwertet hatte<sup>168</sup> – konnte nachträglich von einer caesarfeindlichen Überlieferung durchaus der – alles in allem in dieser Form wohl überspitzte, im Kern jedoch nicht ganz falsche und von uns nicht mehr vollständig überprüfbare – Zusammenhang konstruiert werden, den Sueton festgehalten hat: *Ravennae substitit, bello vindicaturus, si quid de tribunis plebis intercedentibus pro se gravius a senatu constitutum esset.*

<sup>165</sup> So bes. App. b. c. 2, 33, 131 f. (nach der Aufforderung der Konsuln an die Tribunen, den Senat zu verlassen, damit ihnen nicht trotz ihrer *sacrosanctitas* Gewalt angetan werden müsse): ἔνθα δὴ μέγα βοήσας ὁ Ἀντώνιος ἀνά τε ἔδραμε τῆς ἔδρας σὺν ὀργῇ καὶ περὶ τῆς ἀρχῆς ἐπεθείαζεν αὐτοῖς, ὡς ἱερὰ καὶ ἄσυλος οὖσα ὑβρίζοιτο, καὶ περὶ σφῶν, ὅτι γνώμην ἐσφάροντες, ἦν δοκοῦσι συνοίσειν, ἐξελαύνοντο σὺν ὕβρει, μήτε τινα σφαγὴν μήτε μύσος ἐργασάμενοι. ταῦτα δ' εἰπὼν ἐξέτρεχεν ὥσπερ ἔνθους, πολέμους καὶ σφαγὰς καὶ προγραφὰς καὶ φυγὰς καὶ δημεύσεις καὶ ὅσα ἄλλα αὐτοῖς ἐμελλεν ἔσεσθαι, προθεσπίζων ἀράς τε βαρείας τοῖς τούτων αἰτίοις ἐπαρώμενος.

<sup>166</sup> Vgl. dazu Dign. cont. Kap. I 5.

<sup>167</sup> Es ließ sich etwa aus den Ankunftsdaten der 8. und 12. Legion in Italien unschwer berechnen, daß Caesar spätestens Mitte Dezember 50 bei seinen gallischen Truppen Alarmbereitschaft angeordnet und diese beiden Legionen vorsorglich in Marsch gesetzt hatte (vgl. App. b. c. 2, 34, 136. Dazu BARWICK, a. O. 32 ff. HOLMES, a. O. 2, 322. M. RAMBAUD, Komm. zu Caes. b. c. I, 1962, 35). Dies wiederum sprach dafür, daß er spätestens nach der «Schwertübergabe» an Pompeius und der Berichterstattung Curios in Ravenna ernsthaft damit zu rechnen begonnen hatte, daß sich der Konflikt nur militärisch werde lösen lassen.

<sup>168</sup> Vgl. Plut. Ant. 5, 4. Caes. 31, 2. App. b. c. 2, 33, 131 ff. Suet. 31, 1. 33, 1. Lucan 1, 261 ff. Dazu auch BRUTSCHER, a. O. 72 ff.